

An die  
Mitglieder  
**des Finanzausschusses**  
der Gemeinde Wiefelstede

nachrichtlich an alle übrigen Ratsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Finanzausschusses findet am

**Montag, 01.12.2014, um 17:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, statt.

### **TAGESORDNUNG:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom 29.09.2014
- 8 Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOB und der VOF  
Vorlage: B/0276/2014

Anl. S. 3 - 15

---

#### **Öffnungszeiten Rathaus:**

montags - freitags von 08:30 - 12:00 Uhr;  
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

**zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro**  
samstags von 10:00 – 12:00 Uhr

Weitere Termine für Bürgerbüro und Rathaus  
nach Vereinbarung

#### **Bankverbindungen:**

LzO Rastede  
Raiffeisenbank Wiefelstede  
OLB Wiefelstede

#### **Internet:**

<http://www.wiefelstede.de>

#### **IBAN**

DE22 2805 0100 0043 3200 50  
DE33 2806 0228 0100 0012 00  
DE29 2802 0050 1681 7215 00

#### **Gläubiger-ID:**

DE78ZZZ00000081306

#### **BIC**

BRLADE21LZO  
GENODEF1OL2  
OLBODEH2XXX

- 9 Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Wiefelstede  
Vorlage: B/0270/2014  
Anl. S. 16 - 38
- 10 Antrag auf Anerkennung der "Parklandschaft Ammerland" als LEADER-Region;  
hier: grundsätzliche Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel  
Vorlage: B/0278/2014  
Anl. S. 39 - 48
- 11 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014  
Vorlage: B/0267/2014  
Anl. S. 49 - 54
- 12 Festsetzung der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wiefelstede  
a) Kalkulation der Abwassergebühr für das Jahr 2015  
b) Ablesegebühr für Wasserzweischenzähler  
c) 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung  
Vorlage: B/0271/2014  
Anl. S. 55 - 66
- 13 Entwicklung der Hauptsteuererträge und Zuweisungen, der Kreis- und Gewerbesteuerumlage sowie der Aufwandspositionen für das Jahr 2014  
Vorlage: B/0269/2014  
Anl. S. 67 - 70
- 14 Stellenplan der Gemeinde Wiefelstede für das Haushaltsjahr 2015  
Vorlage: B/0266/2014  
Anl. S. 71 - 83
- 15 Haushaltsplanung für das Jahr 2015 einschließlich der Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 sowie Fortschreibung des Investitionsprogramms für die Jahre 2015 bis 2018.  
Vorlage: B/0268/2014  
Anl. S. 84 - 88
- 16 Einwohnerfragestunde
- 17 Anfragen und Anregungen
- 18 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0276/2014

### Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOB und der VOF**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	
Finanzausschuss	01.12.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.12.2014	nicht öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die aktuelle Vergabedienstanweisung ist zum 28.01.2002 in Kraft getreten. In dem Zeitraum bis heute haben sich sowohl gesetzliche als auch organisatorische Veränderungen ergeben. Im Rahmen der Gesetzgebung sind bspw. die einzelnen Vergabe- und Vertragsordnungen weiterentwickelt sowie das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVerG) und die Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NwertVO) erlassen worden.

Im Zuge der organisatorischen Änderungen innerhalb der Gemeindeverwaltung wurden Fachbereiche (ehemals Ämter) zusammengelegt und eine Hierarchiestufe in Form der Fachdienstleitung installiert.

Die hier vorliegende Aktualisierung der Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, VOB und VOF wird diesen gesetzlichen und organisatorischen Änderungen gerecht. Durch die Aktualisierung orientieren sich die Hierarchiestufen an den Wertgrenzen der NwertVO und den Wertgrenzen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland. Weiterhin erfüllt die Dienstanweisung die aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

### Finanzierung:

./.

### Vorschlag / Empfehlung:

*Der Verwaltungsausschuss nimmt die Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOB und der VOF zur Kenntnis.*

**Anlagen:**

Anlage 1 zur DA Vergabe

Anlage 2 zur DA Vergabe

Anlage 1 DA Vergabe

Anlage 2 zur DA Vergabe

Dienstanweisung Vergabe

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Marcus Aukskel  
Fachbereichsleiter

Anlage 1 zur Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe nach der VOL, der VOB und der VOF

Leistungen nach VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen)						
lfd. Nr.	Vergabegrenzen (ohne Umsatzsteuer)	Art der Vergabe	Art der Angebote	RPA*	Zuschlagserteilung	Maßnahmenerteilung*
1	bis 500 €	Direktkauf	1 Angebot mdl. ausreichend	nein	Sachbearbeiter (Hausmeister, MA Swemmbad, MA Bauhof nur nach Absprache mit FDL)	Fachdienstleiter (nur bei üpl/apl erforderlich)
2	bis 2.500 €	freihändige Vergabe, schriftl. Auftrag	Grds. 3 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern. mdl. Einholung. 1 Nicht ortsansässiges Unternehmen.	nein	Sachbearbeiter Hausmeister, MA Swemmbad, MA Bauhof nur nach Absprache mit FDL)	Fachdienstleiter (nur bei üpl/apl)
3	bis 10.000 €	freihändige Vergabe, schriftl. Auftrag	Grds. 3 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern. Schriftl. Einholung. 1 Nicht ortsansässiges Unternehmen.	nein	Fachdienstleiter	Fachbereichsleiter
4	bis 25.000 €	freihändige Vergabe, schriftl. Auftrag	Grds. 3 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern. schriftl. Einholung. 1 Nicht ortsansässiges Unternehmen.	nein	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
5	bis 50.000 €	beschränkte Ausschreibung	mindestens 3 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern. Bewerberkreis soll regelmäßig wechseln. 1 Nicht ortsansässiges Unternehmen	ja	Bürgermeister	VA
6	bis 206.999 €	öffentliche Ausschreibung	öffentl. Bekanntmachung NWZ und ggf. Submissionsanzeiger	ja	VA	Rat
7	ab 207.000 €	europaweite Ausschreibung	siehe lfd. Nr. 6, zusätzlich Supplement zum Amtsblatt der europäischen Union. Online- Formulare: <a href="http://simap.europa.eu/index_de.htm">http://simap.europa.eu/index_de.htm</a>	ja	Rat	Rat

\* RPA: Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.04.2013 (Anlage 2) ist zu beachten.

Maßnahmenerteilung: Beachtung der Hauptsatzung und der Auflistung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Anlage 1 zur Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe nach der VOL, der VOB und der VOF

Leistungen nach VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)						
lfd. Nr.	Vergabegrenzen (ohne Umsatzsteuer)	Art der Vergabe	Art der Angebote	RPA*	Zuschlagserteilung	Maßnahmenerteilung*
1	bis 2.500 €	Freihändige Vergabe	Gebot der wirtschaftl. und sparsamen HH-Führung. Möglichst Vergleichsangebote	nein	Sachbearbeiter (Hausmeister, MA Swemmbad, MA Bauhof nur nach Absprache mit FDL)	Fachdienstleiter (nur bei üpl/apl erforderlich)
2	bis 10.000 €	Freihändige Vergabe	Grds. 3 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern. schriftl. Einholung. 1 Nicht ortsansässiges Unternehmen	nein	Fachdienstleiter	Fachbereichsleiter (nur bei üpl/apl erforderlich)
3	bis 25.000 €	freihändige Vergabe	Grds. 3 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern. schriftl. Einholung. 1 Nicht ortsansässiges Unternehmen	nein	Fachbereichsleiter	Bürgermeister (nur bei üpl/apl erforderlich)
4	bis 50.000 €  Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik)	beschränkte Ausschreibung	3 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern schriftl. Einholung. 1 Nicht ortsansässiges Unternehmen.	nein	Bürgermeister	VA
4	bis 150.000 €  Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau	beschränkte Ausschreibung	3 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern schriftl. Einholung. 1 Nicht ortsansässiges Unternehmen.	bis 50.000 € nein, dann ja	Bürgermeister	VA
4	bis 100.000 €  alle übrigen Gewerke	beschränkte Ausschreibung	3 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern schriftl. Einholung. 1 Nicht ortsansässiges Unternehmen.	bis 50.000 € nein, dann ja	Bürgermeister	VA
5	bis 5.185.999 €	öffentliche Ausschreibung	öffentl. Bekanntmachung NWZ und ggf. Submissionsanzeiger	ja	VA	Rat
6	ab 5.186.000 €	europaweite Ausschreibung	siehe lfd. Nr. 5, zusätzlich Supplement zum Amtsblatt der europäischen Union. Online-Formulare: <a href="http://simap.europa.eu/index_de.htm">http://simap.europa.eu/index_de.htm</a>	ja	Rat	Rat

\* RPA: Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.04.2013 (Anlage 2) ist zu beachten.

Maßnahmenerteilung: Beachtung der Hauptsatzung und der Auflistung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

<b>Leistungen nach VOF (Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Dienstleistungen)</b>						
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Vergabegrenzen (ohne Umsatzsteuer)</b>	<b>Art der Vergabe</b>	<b>Art der Angebote</b>	<b>RPA</b>	<b>Zuschlagserteilung</b>	<b>Maßnahmenerteilung*</b>
1	bis 206.999 €	§ 26a GemHKVO ist zu beachten.	Analog zur VOL			
2	ab 207.000 €	europaweite Ausschreibung	siehe lfd. Nr. 6 VOL, zusätzlich Supplement zum Amtsblatt der europäischen Union. Online-Formulare: <a href="http://simap.europa.eu/index_de.htm">http://simap.europa.eu/index_de.htm</a>	ja	Rat	Rat

\* RPA: Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.04.2013 (Anlage 2) ist zu beachten.

Maßnahmenerteilung: Beachtung der Hauptsatzung und der Auflistung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

# Landkreis AMMERLAND

Landkreis Ammerland · Rechnungsprüfungsamt  
Lange Straße 15 · 26655 Westerstede



## Rechnungsprüfungsamt

Auskunft erteilt:  
Frau Strebel

Zimmer: 301a  
Tel.: 04488 56-3011  
E-Mail: h.strebel@ammerland.de

Zentrale: 04488 56-0  
Telefax: 04488 56-5809

«Firmenname»  
«Adresszeile\_1»  
«Ort»

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
14.04.

Datum  
02.04.2013

**Öffentliches Auftragswesen;  
Neufestsetzung und Gestaltung der Wertgrenzen der dem RPA zur Prüfung vorzu-  
legenden Vergaben mit dem Ziel einer einheitlichen Regelung für Landkreis, Ge-  
meinden und BVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechnungsprüfung umfasst gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Das Rechnungsprüfungsamt kann gem. § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. In Ausübung dieses Ermessens werden für alle Vergabeproofungen die Regelungen zur Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt wie folgt vereinheitlicht:

### Allgemein:

1.

Mit Wirkung vom 01. Mai 2013 gelten (außer für drittmittelgeförderte Maßnahmen – vgl. nachstehende Sonderregelung) folgende Wertgrenzen (brutto)

A Vergaben nach VOL/A	25.000,00 €
B Vergaben nach VOB/A	50.000,00 €
C Vergaben freiberuflicher Leistungen (VOF)*	25.000,00 €

\*VOF ab Erreichen des Schwellenwertes nach § 2 VGV, darunter Ausschreibung nach Haushaltsrecht, § 26 a Abs. 2 Satz 2 GemHKVO

#### Besuchszelten:

Mo – Do von 8.00 – 16.00 Uhr  
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr

#### Zulassungsstelle:

Mo – Fr von 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo – Mi von 14.00 – 16.00 Uhr  
Do von 14.00 – 17.00 Uhr

#### Bankverbindungen

LzO Westerstede 280 501 00 40 401 986  
OLB Westerstede 280 200 50 780 452 7500  
Postbank Westerstede 250 100 30 71 261 304  
Volksbank Westerstede 280 632 53 12 167 300

#### BLZ

#### Konto-Nr.

#### IBAN

DE82280501000040401986  
DE11280200507804527500  
DE29250100300071281304  
DE17280632530012167300

#### BIC

BRLADE21LZO  
OLBODEH2XXX  
PBNKDEFF  
GENODEF1WRE

Internet: www.ammerland.de

2.

Für die Schätzung des Auftragswertes ist § 3 der Vergabeordnung (VgV) in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

3.

Die Wertgrenzen gelten unabhängig von der Art der Vergabe (Freihändige Vergabe, Beschränkte oder Öffentliche bzw. europaweite Ausschreibung).

Die Vergaben, die aufgrund der vorgenannten Regelungen nicht dem RPA vorzulegen sind, werden im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen geprüft.

Bei den Vergaben nach VOB/A entfällt die Unterscheidung nach Hoch- und Tiefbau

## **Sonderregelungen**

### **1. Vergaben nach Losen**

Besteht die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Teilleistungen/Losen (Teil-/Fachlose), für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist der Wert aller Teilleistungen/Lose zugrunde zu legen.

### **2. Fördermaßnahmen**

Bei geförderten Maßnahmen sind Vergaben ab einer Auftragssumme von 5.000,00 € (brutto) dem RPA zur Prüfung vorzulegen. Sofern die Fördermaßnahme im Volumen 100.000,00 € (brutto) überschreitet, werden mit dem RPA individuelle Vorlagegrenzen vereinbart.

#### **Ausnahme**

Weicht diese Vorlagegrenze von Festlegungen im Bewilligungsbescheid ab, gelten die Vorgaben des Bewilligungsbescheides.

### **3. Nachtragsangebote/Auftragserweiterungen**

Nachtragsangebote und Auftragserweiterungen sind dem RPA ab 25.000 € (brutto), bei Fördermaßnahmen ab 5.000,00 € (brutto) zur Kenntnis vorzulegen. Sofern die Maßnahme im Volumen 100.000,00 € (brutto) überschreitet, werden mit dem RPA individuelle Vorlagegrenzen vereinbart.

Eine Verrechnung mit entfallenden Leistungen darf nicht erfolgen.

#### **4. Vergabe von Konzession, PPP-Maßnahmen**

Alle Dienstleistungskonzessionen, Baukonzessionen und PPP-Maßnahmen sind jeweils nach Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung und vor Beginn der Maßnahme dem RPA vorzulegen.

Das Rechnungsprüfungsamt bittet, alle Vergabestellen einschließlich der Eigenbetriebe und Einrichtungen entsprechend zu informieren.

Außerdem wird gebeten, die Dienstanweisung anzupassen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Strebel

# **Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOB und der VOF (Vergabedienstanweisung)**

## **1. Geltungsbereich**

Die Vergabedienstanweisung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Ausführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Gemeinde Wiefelstede. Sie gilt für alle Fachbereiche / Fachdienste der Gemeinde.

Diese Dienstanweisung gilt ergänzend zu den nachstehend aufgeführten Grundlagen (siehe Ziffer 2) für alle Vergaben, die im gesamten Geschäftsbereich der Gemeinde Wiefelstede vorgenommen werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Geförderte Maßnahmen werden immer von dem jeweiligen Fachdienst betreut, in dessen Zuständigkeit das Gebäude bzw. die Leistung nach Erbringung übergeht.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die Formulare aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) sowie die zentral gespeicherten Vordrucke (bspw. Sonderblatt Vertragsbedingungen) sinn- gemäß zu verwenden. Weiterhin ist die Zentrale Formulare Servicestelle des Landes Niedersachsen zu .

## **2. Grundlagen**

Für die Vergaben sind die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- a. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- b. Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)
- c. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung – VgV)
- d. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- e. Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)
- f. Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO)
- g. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- h. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- i. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- j. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- k. Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) und
- l. Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz und Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes RBBau)

Vergabeverfahren sind erst dann einzuleiten, wenn die Ausschreibungsunterlagen fertig gestellt sind und innerhalb der vorgesehenen Fristen Lieferungen und Leistungen ausgeführt und Bauleistungen begonnen werden können. Die erforderlichen Finanzmittel müssen bereit stehen. Für Ausnahmen gilt § 117 NKomVG.

### **3. Korruptionsbekämpfung**

Wirken private Unternehmen (z. B. Architekten- oder Ingenieurbüros, ggf. auch andere Fachleute) bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen mit, sind die Personen dieser Unternehmen vor Auftragserteilung durch den zuständigen Fachbereich / Fachdienst nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Dieses gilt sowohl für eigenfinanzierte als auch für ggf. bezuschusste Maßnahmen. Die verpflichteten Personen sind strafrechtlich Amtsträgern gleichgestellt. Die Verpflichtung ist durch den zuständigen Fachbereich / Fachdienst zu dokumentieren (als Anlage zum Vertrag).

Soweit der Mitwirkung eine Ausschreibung vorausgeht, ist bereits in diesem Verfahren darauf hinzuweisen, dass vor Auftragserteilung die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz verlangt wird. Die zu verwendende Niederschrift kann bereits den Ausschreibungsunterlagen beigefügt werden; dieses ersetzt jedoch nicht die persönliche Verpflichtung durch die für die Baumaßnahme intern Verantwortlichen.

Die Niederschrift verbleibt im Original in den Auftragsunterlagen.

Bei der Vergabe von Aufträgen an Ratsmitglieder und an sonstige Mitglieder von Ausschüssen oder an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister sind die Bestimmungen des NKomVG zwingend zu beachten.

Wirken Projektanten im Vorfeld des Vergabeverfahrens bei der Konzeption des Verfahrens oder Vorarbeiten mit, führt diese Unterstützung bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens nicht zwingend dazu, dass die Beteiligung des Unternehmens am Vergabeverfahren selbst unzulässig ist. Es ist sicherzustellen, dass durch die Teilnahme von Bietern bzw. Bewerbern, die den öffentlichen Auftraggeber vor Einleitung des Vergabeverfahrens beraten haben, keine Verfälschung des Wettbewerbs erfolgt.

### **4. Vergabearten und Wertgrenzen**

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, wenn nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 26a Abs. 1 GemHKVO). § 26a Abs. 2 GemHKVO verweist im Hinblick auf Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen auf die Grundsätze der VOL und VOB.

Unabhängig von der Finanzierung dürfen Aufträge nicht gestückelt bzw. geteilt werden, um Wertgrenzen zu unterschreiten.

Die VOB, VOF und die VOL in Verbindung mit der NWertVO enthalten davon abweichende Ausnahmen in Form der freihändigen und beschränkten Vergabe. Die Vergabearten und die entsprechenden Wertgrenzen der Gemeinde Wiefelstede sind in der Anlage 1 aufgeführt. Unabhängig von der Finanzierung dürfen Aufträge nicht gestückelt bzw. geteilt werden, um Wertgrenzen zu unterschreiten.

## **5. Ausschreibung**

Das Vergabeverfahren wird mit Ausnahme der Submission grundsätzlich durch den Fachbereich/Fachdienst durchgeführt, der im Haushaltsplan als „bewirtschaftende Stelle“ ausgewiesen ist.

Soweit freiberufliche Tätige (z. B. Architektur- und Ingenieurbüros) die Verdingungsunterlagen erstellen, sind diese zumindest in den wesentlichen Punkten zu überprüfen. Die Gemeinde Wiefelstede bleibt bei der Beauftragung Dritter für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.

## **6. Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen**

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe sind in den einschlägigen Veröffentlichungsmedien bekannt zu geben.

Als Arbeitshilfe dienen die Angaben der VOL/A und VOB/A sowie die entsprechenden Formulare aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB). Ergänzend zu der ausführlichen Veröffentlichung erfolgt in der örtlichen Tageszeitung (Nord-West-Zeitung) ein kurzer Hinweis auf die Ausschreibung. Zusätzlich wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wiefelstede ([www.wiefelstede.de](http://www.wiefelstede.de)) auf die jeweilige öffentliche Ausschreibung hingewiesen.

Bei der Wahl eines EU-weiten-Vergabeverfahrens gemäß der VOB/A, der VOL/A bzw. VOF (s. Ziffer 3 und Anlage 1) ist die Ausschreibung zusätzlich im Supplement zum Amtsblatt der europäischen Union (Online-Formulare: [http://simap.europa.eu/index\\_de.htm](http://simap.europa.eu/index_de.htm)) zu veröffentlichen.

## **7. Auftragserteilung**

Die Aufträge und Nachträge sind ab einer Auftragssumme von 501 € grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen (Ausnahme Direktkauf).

Der erteilte Auftrag ist nach § 20 Absatz 3 VOB/A auf geeignete Weise – z. B. in Internetportalen oder im Beschafferprofil – zu veröffentlichen, wenn bei Beschränkten Ausschreibungen (ohne Teilnahmewettbewerb) der Auftragswert 25.000 € und bei Freihändigen Vergaben 15.000 € übersteigt. Die hierfür erforderlichen Angaben gehen aus § 19 Abs. 5 VOB/A hervor.

Gemäß § 19 Abs. 2 VOL/A sind erteilte Aufträge, die auf einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe ab 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) basieren, für die Dauer von 3 Monaten auf der gemeindeeigenen Internetseite zu veröffentlichen.

Im Rahmen der VOF ist § 14 VOF zu beachten.

Die Zuständigkeit für die Zuschlagserteilung ergibt sich aus Anlage 1.

## **8. Dokumentation**

Neben der offiziellen Dokumentation gemäß VOB/A, VOL/A und VOF ist der zentral vorgehaltene Vordruck Vergabevorschlag/-entscheidung zu verwenden.

## **9. Nachträge/Zusatzaufträge**

Nachtragsaufträge/Zusatzaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Auftragserteilung ist so rechtzeitig zu veranlassen, dass die Entscheidungsbefugnis nicht beeinträchtigt wird. Die Verantwortlichkeit des Bauleiters für eine wirtschaftliche und zügige Abwicklung der Baustelle bleibt dabei unberührt.

Die Preise der Nachtrags- bzw. Zusatzangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes auf Angemessenheit zu prüfen. Die sachliche Begründung der Nachträge/Zusatzaufträge sowie die preisliche und fachtechnische Prüfung der Nachträge/Zusatzaufträge sind zu dokumentieren.

## **10. Abnahme**

Die Abnahme der Leistungen und die Freigabe zur Anweisung der zugehörigen Abrechnung (Auszahlung) obliegen dem zuständigen Fachbereich / Fachdienst.

Eine schriftliche Abnahme ist bei Vergaben nach VOB/A ab einem Auftragswert von 2.500 € zwingend erforderlich. Für den Bereich der VOL/A ist eine schriftliche Abnahme ab einem Auftragswert von 1.000 € zwingend erforderlich.

Entsprechende Revisionsunterlagen sind zu archivieren. Für die Aufbewahrung solcher Unterlagen ist der jeweilige Fachbereich / Fachdienst verantwortlich und die konkreten Aufbewahrungsfristen sind zu beachten (Achtung bei Fördermaßnahmen, ggf. abweichende Aufbewahrungsfristen).

## **11. Rechtscharakter**

Die vorliegende Dienstanweisung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Sie begründet keinerlei Rechte oder Pflichten für den Auftragnehmer.

## **12. Inkrafttreten**

Die Dienstanweisung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Jeder Bedienstete hat die Kenntnisnahme per Unterschrift zu bestätigen. Entsprechende Nachweise führen die Fachbereichsleiter.

Wiefelstede, den xx.xx.xxxx

Pieper

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0270/2014

### Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

### Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Wiefelstede

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Finanzausschuss	01.12.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.12.2014	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2014	öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Derzeit regelt die „Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Wiefelstede“ vom 14.12.1992, in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2012, alle Belange der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wiefelstede.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen im Bereich der DIN-Normen und einigen erfolgten Rechtsprechungen/Rechtsänderungen war eine Überarbeitung der Satzung erforderlich.

Beispielsweise wurde die Änderung der Düngemittelverordnung eingearbeitet. Danach darf ab 2014 Klärschlamm nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden, wenn Abwasser aus Schlachthöfen behandelt wurde und diese Betriebe in Ihren Rückhaltesystemen eine Lochgröße von 2 mm (bisher 6 mm) überschreiten. Diese rechtliche Änderung wurde unter § 8 Abs. 1 letzter Spiegelstrich der Abwassersatzung (s. 8) eingearbeitet.

Angepasst wurden in diesem Zuge auch die Paragraphenangaben und Verweise aus dem Niedersächsischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Die Änderung erfolgte in Anlehnung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände in Niedersachsen in Abstimmung mit dem Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. So wurden auch einige Begrifflichkeiten angepasst. Beispielsweise wurde der bisher verwendete Begriff „Fäkalschlamm“ durch den Begriff „in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm“ geändert. Dieser Begriff wird nun in Anlehnung des neuen Wasserrechtes verwendet.

In der neuen Abwasserbeseitigungssatzung sind keine Regelungen über Zwangsmittel mehr vorhanden. Dieses muss nicht ortsrechtlich in einer Satzung geregelt werden. Sofern Zwangsmittel erforderlich werden, können diese nach dem Nds. Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) festgesetzt werden.

**Finanzierung:**

---

**Vorschlag / Empfehlung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiefelstede beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wiefelstede.

**Anlagen:**

B-270-2014-Abwasserbeseitigungssatzung

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Jessica Schneider  
Sachbearbeiter/in

Bernd Quathamer  
Fachdienstleiter

Hans-Günter Siemen  
Fachbereichsleiter

## **Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wiefelstede**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders- GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nieders. GVBl. 307) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76G vom 07.08.2013 I 3154, hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in Ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde kann die Abwasserreinigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

**Schmutzwasser** ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

**Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Schmutzwasser** endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpenschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht (§ 9 Ziff. 1 S. 2), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Niederschlagswasser** endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpenschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht (§ 9 Ziff. 1 S. 2), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.

- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rück-

haltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
  - d) alle zur Erfüllung der in der Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### § 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Abwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzung des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Abwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

#### **§ 4**

#### **Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 3 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

#### **§ 5**

#### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von Grundstückseigentümer/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Leitungsrechte sind ggf. dinglich abzusichern.
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.

- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

## **§ 6 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 3 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei alle anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauBG gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
  - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,

- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später aufzuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen    | = schwarz |
| für neue Anlagen          | = rot     |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb.   |
- (5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 7

### Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG

erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen und überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
  - die öffentliche Sicherheit gefährden
  - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - Inhalte von Chemietoiletten;
  - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anlage 1** nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## 2. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.  
Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Gemeinde für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage

auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpschachtes bestimmt die Gemeinde.

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung der Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Revisionsschächte bzw. Pumpenschächte mit Pumpe bei der Schmutzwasserentsorgung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 10**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, 4 von Februar 2003, 30 von Februar 2003 und 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die in der DIN 1986-30 von Februar 2003 genannten Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung finden keine Anwendung.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Gemeinde kann in der Entwässerungsgenehmigung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abnahme der Entwässerungsgenehmigung erteilen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zu Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

## § 12

### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### 3. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

## § 13

### Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube

- b) Einem mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
  - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

#### **§ 14**

##### **Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben**

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

#### **§ 15**

##### **Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes**

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.

- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **4. Schlussvorschriften**

##### **§ 16**

##### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### **§ 17**

##### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährlich oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

##### **§ 18**

##### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 1 Monats auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

## **§ 19 Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
  2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
  3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  10. § 14 Abs.3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt und durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  11. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beaufsichtigte Dritte vornehmen lässt,

12. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

13. § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 22**

### **Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde – Fachbereich III – archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

## **§ 23**

### **Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am **01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.12.92 (1. Änderung v. 16.12.12) außer Kraft.

Gemeinde Wiefelstede, den 16.12.2014

Jörg Pieper  
Bürgermeister

1.	Allgemeine Parameter	DIN Normen – DEV-Nummern	
	a) Temperatur <b>35°C</b>		DIN 38404-C4 Dez. 1976
	b) pH-Wert	<b>wenigstens 6,5 höchstens 10,0</b>	DIN EN ISO 10523 April 2012
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffent- lichen Abwasseranlage erforderlich ist:  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte fest- gelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metall- hydroxide.	<b>1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit</b>	DIN 38409-H9  Juli 1980
2.	<b>Schwerflüchtige. lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)</b>	<b>gesamt 300mg/l</b>	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000) <sup>3</sup>  Juli 2001
3.	<b>Kohlenwasserstoffe<sup>4</sup></b>		
	a) Kohlenwasserstoff gesamt	<b>100 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 - 1 DIN EN 858 - 2  Juli 2001 Febr.2005 Okt. 2003
	b) Kohlenwasserstoffindex so- weit im Einzelfall eine weit- gehende Entfernung der Kohlenwasser-stoffe erforder- lich ist:	<b>20 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53  Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) <sup>5</sup>	<b>1 mg/l</b>	DIN EN ISO 9562  Febr.2005
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe <sup>6</sup> aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1- Trichlorethan, Dichlormethan und Tichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 10301-F4  Aug. 1997

<b>4.</b>	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	<b>10 g/l als TOC</b>	gchromatisch z. B. analog DIN 38407 – F 9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991
<b>5.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>			
	a) Arsen (As)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885 – E 22	Febr.2005 Nov. 1996 Sept.2009
	b) Blei (Pb)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept.2009 Febr.2005
	c) Cadmium <sup>7</sup> (Cd)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept.2009 Febr.2005
	d) Chrom VI (Cr)	<b>0,2 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept.2009
	e) Chrom (Cr)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr.2005 Sept.2009
	f) Kupfer (Cu)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept.1991 Sept.2009 Febr.2005
	g) Nickel (Ni)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept.1991 März 1990 Sept.2009 Febr.2005
	h) Quecksilber (Hg)	<b>0,1 mg/l</b>	DIN EN ISO 12846-E-12 DIN EN ISO 12846-E-31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Selen <sup>8</sup> (Se)			

j) Zink (Zn)	<b>5,0 mg/l</b>	DIN 38406-E-8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept.2009 Febr.2005
k) Zinn (SN)	<b>5,0 mg/l</b>	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 Sept.2009 Febr.2005
l) Cobalt (Co)	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept.2009 Febr.2005
m) Silber <sup>9</sup> (Ag)			
n) Antimon <sup>10</sup> (Sb)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept.2009
o) Barium <sup>11</sup> (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.		
q) Mangan (Mn) Thallium (TI) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, TI und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung der anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
<b>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sup>4</sup> -N+NH <sub>3</sub> -N)	<b>100 mg/l</b> <b>&lt;5000 EW</b> <b>200 mg/l</b> <b>&gt;5000 EW</b> <b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23 DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732-E23 DIN 38405-D 13	Okt. 1983 Mai 2005 Okt. 1983 Sept.1997 April 2011
b) Cyanid, leicht freisetzbar <sup>12</sup>			
c) Fluorid (F)	<b>50 mg/l</b>	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
d) Stickstoff auf Nitrit (NO <sup>2</sup> -N)	<b>10 mg/l</b>	DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395-D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ) <sup>13</sup>	<b>600 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	<b>50 mg/l</b>	DIN EN ISO 6878-D 11	Sept.2004

			DIN EN ISO 1885- E 22	Sept.2009
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38405-D27	Juli 1992
<b>7.</b>	<b>Organische Stoffe</b>			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig <sup>14</sup>	<b>100 mg/l</b>	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0278/2014

### Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Antrag auf Anerkennung der "Parklandschaft Ammerland" als LEADER-Region;  
hier: grundsätzliche Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	
Finanzausschuss	01.12.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.12.2014	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2014	öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Der Verwaltungsausschuss des Rates der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 19.05.2014 beschlossen, dass die Gemeinde Wiefelstede an der Entwicklung eines Konzeptes als LEADER-Region sowie ILEK's (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) mit den Gemeinden Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und der Stadt Westerstede teilnimmt und hierfür die erforderlichen Mittel bereitstellt.

In der Zwischenzeit hat es umfangreiche Bürgerinformationen und Informationsveranstaltungen zu diesem Thema im gesamten Landkreis Ammerland gegeben. Aus den Auftaktveranstaltungen haben sich Arbeitskreise gebildet, die jeweils in zwei Runden getagt haben. Das Regionale Entwicklungskonzept (REK) verfolgt insgesamt verschiedene Zielsetzungen und teilt sich in vier Handlungsfelder auf (sh. Anlage).

Über den Ablauf des Antragsverfahrens wurde berichtet. Ziel ist es, im April/Mai des Jahres 2015 die Anerkennung als LEADER-Region zu erhalten. Eine Voraussetzung für die Anerkennung als LEADER-Region ist die grundsätzliche Zustimmung der politischen Gremien zur Finanzierung der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) beschlossene Projekte, die von privater Seite, von Vereinen oder von der Kommune durchgeführt werden können.

Die Verteilung der geplanten Kosten können dem beigefügten Konzept entnommen werden.

Um bei einer Anerkennung als LEADER-Region im Jahr 2015 handlungsfähig zu sein, müssen die erforderlichen Haushaltsmittel somit von der Gemeinde Wiefelstede bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von 54.300 Euro enthalten, der auch für die Jahre 2016, 2017 und 2018 in das Investitionsprogramm und dem Finanzplan aufgenommen wurde. Daneben ist ein Betrag in Höhe von 3.600 Euro für das Regionalmanagement im Ergebnishaushalt in die Haushalts- und Finanzplanung aufgenommen worden. Die Einplanung erfolgte beim Fachdienst 30200 Bauverwaltung unter dem Kostenträger 511102 Ortsplanung. Sofern die Haushaltsmittel bei einem anderen Kostenträger zugeordnet werden müssen, würden die hier bereitstehenden Mittel gesperrt und beim zuständigen Kostenträger übertragen.

### **Finanzierung:**

---

### **Vorschlag / Empfehlung:**

**Der Rat der Gemeinde Wiefelstede stellt im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 und in den Folgejahren jeweils 54.300 Euro für die Bezuschussung von LEADER-Projekten der LEADER-Region „Parklandschaft Ammerland“ zur Verfügung. Die vorstehend genannten Beträge wurden in die Haushaltsplanung für das Jahr 2015 und in das Investitionsprogramm sowie den Finanzplanung aufgenommen. Daneben sind jährlich Kosten für das Regionalmanagement in Höhe von 3.600 Euro bereitzustellen.**

**Sofern die „Parklandschaft Ammerland“ nicht als LEADER-Region anerkannt wird, gelten die Haushaltsansätze als gesperrt.**

### **Anlagen:**

B-0278-2014-Anlage

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Pieper

## **Anlage zur Beratungsvorlage B/0278/2014**

Die Region „Parklandschaft Ammerland“ setzt sich aus den folgenden fünf Kommunen zusammen:

- Gemeinde Edewecht
- Gemeinde Bad Zwischenahn
- Gemeinde Rastede
- Stadt Westerstede
- Gemeinde Wiefelstede

Im Juli wurde die Firma MCON-Dieter Meyer Consulting beauftragt, unter Beteiligung der Bevölkerung ein Entwicklungskonzept zu erarbeiten, mit dem sich die fünf Kommunen als „Parklandschaft Ammerland“ um eine Förderung aus LEADER oder ILE zu bewerben.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Aufnahme in das LEADER-Programm. Für ILE würden andere Finanzierungen erforderlich werden. Sie werden gesondert dargestellt.

Wird die Region als LEADER-Region ausgewählt, so stehen voraussichtlich 2,4 Mio. € Fördermittel für einen Zeitraum von 7 Jahren zur Verfügung. ( 2014 - 2020). Diese Mittel müssen von den Kommunen kofinanziert werden.

### **Beteiligungsprozess**

Im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes wurden fünf Auftaktveranstaltungen in der Region durchgeführt:

23.9.2014 – Bad Zwischenahn

24.9. 2014 – Edewecht

25.9.2014 – Wiefelstede

26.9.2014 – Westerstede

29.9. 2014 – Rastede

Zu den Auftaktveranstaltungen wurden alle Vereine und Organisationen sowie alle Ratsmitglieder eingeladen. Die Veranstaltungen wurden mehrfach in der Presse angekündigt und auf den Websites der Kommunen publiziert. An den Auftaktveranstaltungen nahmen ca. 420 Personen teil.

Danach wurden 10 Arbeitskreise angeboten und durchgeführt, an denen sich insgesamt 160 verschiedene Personen beteiligten.

Die Ergebnisse der Arbeitskreise wurden jeweils allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

### **Entwicklungsstrategie**

Das REK verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Akteure und Angebote stärker vernetzen
- Die Parklandschaft Ammerland erhalten
- Bisher nicht ausgeschöpfte Potenziale im Tourismus nutzen
- Den Flächenverbrauch in der Region begrenzen
- Zum Klimaschutz beitragen
- Zum Artenschutz beitragen
- Die Folgen des Demografischen Wandels auffangen

Im REK werden vier Handlungsfelder benannt, denen wiederum Teilziele zugeordnet sind:

#### Landschaft, Klima, Umweltschutz:

- Wesentliche Elemente der Parklandschaft erhalten und entwickeln
- Flächen für die Entwicklung von Landschaft, Umwelt- und Klimaschutz finden und entwickeln
- Zum Klimaschutz beitragen
- Das Ehrenamt im Rahmen von Arten-Klimaschutz und Landschaftsentwicklung stärken

#### Tourismus

- Die Parklandschaft durch entschleunigende Angebote erlebbar machen
- Gesundheitstourismus in Zusammenarbeit mit Leistungsträgern, Vereinen und Verbänden entwickeln
- Akteure und Leistungsträger bei der Entwicklung eines barrierefreien Tourismus einbinden
- Akteure und Angebote für gemeinsames Marketing vernetzen

#### Demografie

- Dem Fachkräftemangel durch das Zusammenwirken von Betrieben, Bildungseinrichtungen und Vereinen und Verbänden entgegen wirken
- Gesundheitsangebote entwickeln
- Die Grundversorgung insbesondere in den Bauerschaften verbessern
- Den Zusammenhalt der Bevölkerung stärken

#### Ortsentwicklung

- Orte in die Landschaft einbinden und regionstypische Kultur erhalten und stärken
- Möglichkeiten zur Vermeidung von Flächenverbrauch durch die Zusammenarbeit von Kommunen identifizieren
- Die Infrastruktur unter Mitwirkung der Bevölkerung an die sich wandelnden Bedürfnisse anpassen
- Neue Wohnformen entwickeln

Als Querschnittsziel wird das Motto „Zusammerland“ über das Konzept gestellt. Dies bedeutet, dass die Zusammenarbeit in der Region gestärkt und Angebote und Aktivitäten stärker miteinander abgestimmt und vernetzt werden sollen.

#### **Budget, Budgetverteilung**

In der Förderperiode 2014-2020 stehen der Region bei einer Auswahl als LEADER-Region insgesamt 2,4 Mio. € an EU-Mitteln zur Verfügung.

Diese Mittel würden für Kosten der LAG wie die Unterhaltung einer Geschäftsstelle, die Beauftragung eines Regionalmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen sowie auf die vier Handlungsfelder verteilt werden.

Die Aufgaben des Regionalmanagements werden umfangreich sein. Hauptaufgabe ist es, der LAG zuzuarbeiten und Akteure in der Region zu motivieren und zu beraten. Dazu können gehören:

- Vorbereitung von Sitzungen Protokolle
- Organisation und Begleitung von Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Projektentwicklung
- Fördermittelberatung von Projektträgern
- Prüfung von LEADER-Anträgen für die Entscheidungsfindung der LAG
- Vorprüfung von Verwendungsnachweisen und Hinweise an Projektträger, falls diese nicht ausreichen
- Vernetzung der Akteure in der Region
- Unterstützung von Kooperationsprojekten
- Unterstützung der LAG bei Veranstaltungen, Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen etc.
- Unterstützung der Geschäftsstelle
- Vorbereitung und Durchführung von Evaluierungen
- Erstellen von Berichten an das Land
- Teilnahme an Fortbildungen

Das Land und die EU-Kommission legen Wert auf ein gutes Regionalmanagement, deshalb wird es mit 80% aus EU-Mitteln bezuschusst.

Die Mittelverteilung sieht wie folgt aus:

Kosten LAG:	600.000 €
Erhalt der Ammerländer Parklandschaft:	650.000 €
Tourismus:	550.000 €
Demografischer Wandel:	300.000 €
Ortsentwicklung:	300.000 €

Es wird angestrebt, einen größeren Teil der Projekte als Gemeinschaftsprojekte umzusetzen, die jeweils eine positive Wirkung auf die gesamte Region haben. Dies sind einerseits Projekte, bei denen die Kommunen gemeinsam Antragsteller sind, es können aber auch Projekte sein, die regionsweit von Vereinen durchgeführt werden.

Die EU und das Land Niedersachsen fordern im Wettbewerb der Regionen ebenfalls, dass diese sich an Kooperationsprojekten mit anderen Gebieten beteiligen. Hierfür sollen 10% der Projektmittel eingesetzt werden.

### **Förderbedingungen:**

Es können Projekte von Kommunen, Betrieben, Vereinen und Privatpersonen beantragt und gefördert werden. Über die Förderung entscheidet die LAG (Lokale Aktionsgruppe) nach Auswahlkriterien, die sie vorher beschließen wird.

Die EU-Mittel sollen wie folgt angewendet werden. Es wird die jeweilige Beteiligung der EU genannt. Die Kommunen müssen jeweils  $\frac{1}{4}$  der EU-Beteiligung als Ko-Finanzierung leisten.

- Fließgewässerentwicklung (Erstellung von Gewässerentwicklungsplanungen): 80% EU-Beitrag, 10% Wasseracht, 10% Kommunen
- Kommunale Projekte: 50% EU-Beitrag, 50% Kommunen

- Projekte von privaten Antragstellern: 40% EU-Beitrag, 10% Kommunen, der Antragsteller finanziert 50% selbst
- Projekt von Vereinen: 60% EU-Beitrag, 15% Kofinanzierung durch Kommunen, 15% durch andere Fördermittelgeber möglich, der Beitrag des Vereins muss wahrscheinlich mindestens 10% ausmachen.

Dabei sollen pro Projekt die Fördersummen begrenzt werden wie folgt:

Projekte von Kommunen: jeweils 100.000 € Zuschusssumme, sofern nur eine Kommune beteiligt ist. Sind mehrere Kommunen beteiligt, kann sich der Betrag auf 200.000 € erhöhen.

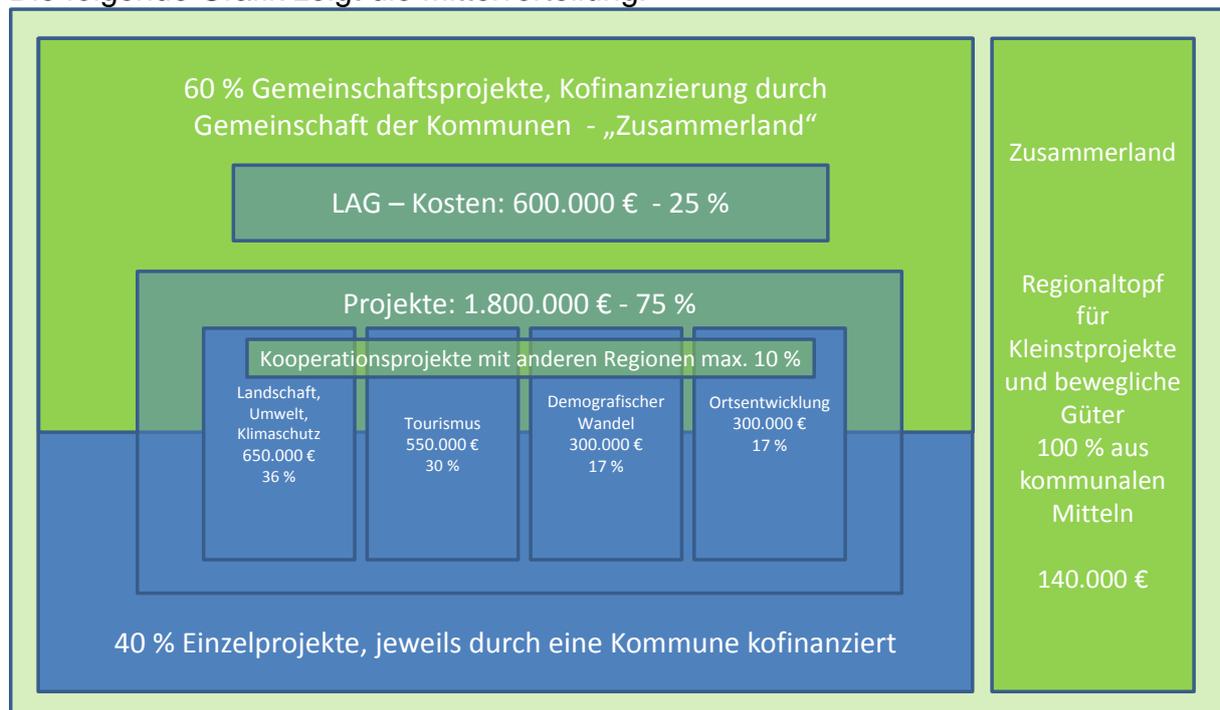
Projekte von Vereinen: jeweils max. 50.000 € Zuschusssumme

Projekte von Privaten Antragstellern: max. 40.000 € Zuschusssumme

Durch die Landeshaushaltsordnung bedingt können Projekte mit EU-Mitteln nur gefördert werden, wenn sie einen Mindestzuschuss beanspruchen. Dies bedeutet, dass Projekt von öffentlichen Trägern mindestens 10.000 € Zuschuss und von privaten Trägern mindestens 2.500 € erhalten müssen.

Die Förderung von Projekte mit EU-Mitteln schließt die Förderung von kleinen Projekten und von beweglichen Gütern weitgehend aus. Deshalb soll ein Topf eingerichtet werden, aus dem Projekte gefördert werden können, die nur sinnvollerweise umgesetzt werden können, wenn diese Fördertatbestände eingeschlossen werden.

Die folgende Grafik zeigt die Mittelverteilung:



Um die EU-Mittel ausreichen kofinanzieren zu können, werden pro Kommune für den gesamten Förderzeitraum: 356.000 € erforderlich. Für die Förderung von Kleinstprojekten kommen noch 28.000 € hinzu. Damit beläuft sich die erforderliche Finanzierung durch die Kommune auf insgesamt 380.000 €. Dieser Betrag wird voraussichtlich in unterschiedlich großen Jahrestanchen abgerufen werden.

**Der Rat beschließt, diese Summe für den Zeitraum der Förderperiode 2014-2020 der LAG zur Verfügung zu stellen.**

### **ILE – Integrierte ländlichen Entwicklung**

Sollte die Region als ILE –Region ausgewählt werden, könnten Projekte nur aus den bestehenden Landesrichtlinien gefördert werden. Eine als ILE-Gebiet anerkannte Region kann ein Regionalmanagement beantragen, das dann mit 75% gefördert werden kann. Ein entsprechender Beschluss der Gremien würde dann herbeigeführt.

## Info vom 6. November 2014

### Gibt es einen Mindestfinanzierungsanteil privater Antragsteller?

Nein. Bis zu 80% (je nach Festlegung im REK) der förderfähigen Ausgaben können über ELER-Mittel gefördert werden. Die Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln muss zwingend  $\frac{1}{4}$  der EU-Förderung betragen. Im Falle einer 80 %igen Förderung aus EU-Mitteln beliefe sich die öffentliche Kofinanzierung auf 20 %, so dass ein Beitrag privater Antragsteller entfiel. Im Falle einer 60 %igen EU-Förderung wäre eine öffentliche Kofinanzierung von 15 % erforderlich. Für die restlichen 25 % könnten beliebige weitere Finanzierungsquellen herangezogen werden.

### Beispiel für Finanzierungspläne

#### Beispiel 1:

Förderquote 30 %, **privater Antragsteller**

Investitionssumme (förderfähige Kosten):	100.000 €
EU-Förderung (30 %):	30.000 €
Öffentl. Kofinanzierung (1/4 der EU-Förderung):	7.500 €
Eigenanteil:	62.500 €

#### Beispiel 2:

Förderquote 60 %, **privater Antragsteller (Verein)**

Bruttokosten:	11.900 €
Nettokosten:	10.000 €
EU-Förderung (60 %):	6.000 €
Öffentl. Kofinanzierung (1/4 der EU-Förderung)	1.500 €
Eigenanteil Verein:	4.400 €

#### Beispiel 3:

Förderquote 70 %, **kommunaler Antragsteller**

Bruttokosten:	21.420 €
Nettokosten:	18.000 €
EU-Förderung (70 %):	12.600 €
Kofinanzierung komm. Mittel (1/4 der EU-Förderung)	3.150 €
Leistungen Dritter (z.B. Sparkasse)	5.670 €

Die Leistungen Dritter können auch von der Gemeinde bereit gestellt werden, sie wären dann als sonstige Eigenmittel (nicht Kofinanzierung) aufzuführen.

13 Finanzplan  
 indikativer nach Handlungsfeldern, nach Jahren und Finanzierungsquellen aufgeschlüsselter  
 Finanzplan, der die Entwicklungsziele und die Gewichtung der Handlungsfelder widerspiegelt.  
 Die Fördermittel für Laufenden Kosten der LAG incl. Regionalmanagement dürfen  
 darin höchstens 25 % des angestrebten  
 LEADER-Kontingents betragen.

	Investkosten	EU-Beitrag absolut	EU-Beitrag	Kofinanzierung durch Kommunen	Eigenbeitrag Kommunen	Wasseracht	Vereine	Private	pro Komm	Komm/anno
REM und Geschäftsstelle	750.000,00	600.000,00	80%	150.000,00	-				30.000,00	4.285,71
Fließgewässer	274.285,71	192.000,00	70%	48.000,00	17.142,86	17.142,86			51.428,57	7.346,94
Gemeinschaftsprojekte	1.200.000,00	600.000,00	50%	150.000,00	450.000,00				120.000,00	17.142,86
Kooperationsprojekte mit and. Reg.	100.000,00	50.000,00	50%	12.500,00	37.500,00				10.000,00	1.428,57
Einzelprojekte von Vereinen	430.000,00	258.000,00	60%	64.500,00			107.500,00		12.900,00	1.842,86
Einzelprojekte von Privaten	500.000,00	200.000,00	40%	50.000,00				250.000,00	10.000,00	1.428,57
Einzelprojekte Kommunen	1.000.000,00	500.000,00	50%	125.000,00	375.000,00				100.000,00	14.285,71
									-	-
									-	-
<b>Summe</b>	<b>4.254.285,71</b>	<b>2.400.000,00</b>		<b>600.000,00</b>	<b>879.642,86</b>	<b>17.142,86</b>	<b>107.500,00</b>	<b>250.000,00</b>	<b>334.328,57</b>	<b>47.761,22</b>
<b>Kleinprojekte</b>			<b>0%</b>		<b>140.000,00</b>				<b>28.000,00</b>	<b>4.000,00</b>
<b>Summe gesamt</b>					<b>1.019.642,86</b>				<b>362.328,57</b>	<b>51.761,22</b>

**Nebenrechnung, nicht löschen**

	17.142,86	
450.000,00		
37.500,00		
375.000,00		
862.500,00	17.142,86	879.642,86
21.562,50	1.714,29	2015
38.812,50	3.085,71	restl. J.

Kommunale Mittel gesamt 1.479.642,86

258.000,00 200.000,00

	Investkosten	EU-Betrg absolut	EU-Beitrag in%	Kofinanzierung durch Kommunen absolut	Eigenbeitrag Kommunen:	Eigenbeitrag sonstige öffentl. Wie Wasserachten	Vereine	sonstige private Träger
Regionalmanagement	2014	-	-	-	-	-	-	-
	2015	125.000,00	100.000,00	80%	25.000,00	-	-	-
	2016	125.000,00	100.000,00	80%	25.000,00			
	2017	125.000,00	100.000,00	80%	25.000,00			
	2018	125.000,00	100.000,00	80%	25.000,00			
	2019	125.000,00	100.000,00	80%	25.000,00			
	2020	125.000,00	100.000,00	80%	25.000,00			
<b>Summe</b>		<b>750.000,00</b>	<b>600.000,00</b>		<b>150.000,00</b>			
Landschaft-Umwelt-Klimaschutz	2014							
	2015	115.178,57	65.000,00		16.250,00	23.276,79	1.714,29	2.687,50
	2016	207.321,43	117.000,00		29.250,00	41.898,21	3.085,71	4.837,50
	2017	207.321,43	117.000,00		29.250,00	41.898,21	3.085,71	4.837,50
	2018	207.321,43	117.000,00		29.250,00	41.898,21	3.085,71	4.837,50
	2019	207.321,43	117.000,00		29.250,00	41.898,21	3.085,71	4.837,50
	2020	207.321,43	117.000,00		29.250,00	41.898,21	3.085,71	4.837,50
<b>Summe</b>		<b>1.151.785,71</b>	<b>650.000,00</b>		<b>162.500,00</b>	<b>232.767,86</b>	<b>17.142,86</b>	<b>26.875,00</b>
Tourismus	2014							
	2015	99.250,00	55.000,00		13.750,00	21.562,50		2.687,50
	2016	178.650,00	99.000,00		24.750,00	38.812,50		4.837,50
	2017	178.650,00	99.000,00		24.750,00	38.812,50		4.837,50
	2018	178.650,00	99.000,00		24.750,00	38.812,50		4.837,50
	2019	178.650,00	99.000,00		24.750,00	38.812,50		4.837,50
	2020	178.650,00	99.000,00		24.750,00	38.812,50		4.837,50
<b>Summe</b>		<b>992.500,00</b>	<b>550.000,00</b>		<b>137.500,00</b>	<b>215.625,00</b>		<b>26.875,00</b>
Demografie	2014							
	2015	68.000,00	30.000,00		7.500,00	21.562,50		2.687,50
	2016	122.400,00	54.000,00		13.500,00	38.812,50		4.837,50
	2017	122.400,00	54.000,00		13.500,00	38.812,50		4.837,50

10,0%  
 61.071,43 18,0% 10.992,86  
 61.071,43 18,0% 10.992,86  
 61.071,43 18,0% 10.992,86  
 61.071,43 18,0% 10.992,86  
 61.071,43 18,0% 10.992,86  
 61.071,43 18,0% 10.992,86  
 339.285,71

0,34

	2018	122.400,00	54.000,00		13.500,00	38.812,50		4.837,50	11.250,00
	2019	122.400,00	54.000,00		13.500,00	38.812,50		4.837,50	11.250,00
	2020	122.400,00	54.000,00		13.500,00	38.812,50		4.837,50	11.250,00
Summe		680.000,00	300.000,00		75.000,00	215.625,00		26.875,00	62.500,00
Ortsentwicklung	2014								
	2015	68.000,00	30.000,00		7.500,00	21.562,50		2.687,50	6.250,00
	2016	122.400,00	54.000,00		13.500,00	38.812,50		4.837,50	11.250,00
	2017	122.400,00	54.000,00		13.500,00	38.812,50		4.837,50	11.250,00
	2018	122.400,00	54.000,00		13.500,00	38.812,50		4.837,50	11.250,00
	2019	122.400,00	54.000,00		13.500,00	38.812,50		4.837,50	11.250,00
	2020	122.400,00	54.000,00		13.500,00	38.812,50		4.837,50	11.250,00
Summe		680.000,00	300.000,00		75.000,00	215.625,00		26.875,00	62.500,00

REM	750.000,00	600.000,00	-	150.000,00	-	-	-	-
Projekte	3.504.285,71	1.800.000,00	-	450.000,00	879.642,86	17.142,86	107.500,00	250.000,00
gesamt	<b>4.254.285,71</b>	<b>2.400.000,00</b>	-	<b>600.000,00</b>	<b>879.642,86</b>	<b>17.142,86</b>	<b>107.500,00</b>	<b>250.000,00</b>
Kommunale Mittel gesamt (F+G)				1.479.642,86				

EU		Kommunen			
600.000,00	25%	Regionalm. und Geschäftsstelle	150.000,00	10%	Regionalm. und Geschäftsstelle
958.000,00	40%	Einzelprojekte	614.500,00	42%	Einzelprojekte
1.250.000,00	52%	Gemeinschaftsprojekte	48.000,00	3%	Gemeinschaftsprojekte
258.000,00	11%	Mittel für Vereine	64.500,00	4%	Mittel für Vereine
200.000,00	8%	Mittel für Private	50.000,00	3%	Mittel für Private
500.000,00	21%	Mittel für einzelne Kommunen	500.000,00	34%	Mittel für einzelne Kommunen
1.800.000,00	75%	Mittel für Projekte	1.329.642,86	90%	Mittel für Projekte
1.942.000,00	81%	Mittel für Kommunen	1.365.142,86	92%	Mittel für Kommunen
2.400.000,00	100%	EU-Mittel	1.479.642,86	100%	Mittel, die von Kommunen eingesetzt werden

Erforderliche Kommunale Mittel bei der hier geplanten Aufteilung wären:	1.479.642,86	
für jede Kommune davon 1/5	295.928,57	
falls es keine privaten Antragsteller geben sollte, müssten alle Projekte durch Kommunen finanziert werden.		1.823.142,86
für jede Kommune davon 1/5	364.628,57	
dazu Expratopf	28.000,00	
	392.628,57	

Wir hatten einen Wert von 384.400 ermittelt, der liegt zwischen den beiden anderen Werten und kann meiner Meinung nach so bleiben.  
Er könnte auch auf 384.000 abgerundet werden.

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0267/2014

### Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

### Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	
Finanzausschuss	01.12.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.12.2014	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2014	öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG-).

In den Fällen von unerheblicher Bedeutung (bis 10.000 € gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.01.2002) sowie für innerbetriebliche Leistungsverrechnungen (ohne Wertgrenzen) entscheidet der Bürgermeister. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann, entscheiden der Verwaltungsausschuss (Eilentscheidung gem. § 89 Satz 1 NKomVG) bzw. bei drohenden erheblichen Nachteilen oder Gefahren, sofern die Zustimmung des Verwaltungsausschusses nicht rechtzeitig erfolgen kann, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeistervertreter die notwendige Zustimmung (Eilentscheidung gem. § 89 Satz 2 NKomVG).

Der Gemeinderat sowie der Verwaltungsausschuss sind in den Fällen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses bzw. bei Eilentscheidungen unverzüglich über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen zu unterrichten.

Verwaltungsseitig wird eine zwischenzeitliche Unterrichtung im Hinblick auf den Stand der Ausführung des Haushaltsplanes als erforderlich angesehen.

### Finanzierung:

Entsprechend dem Finanzierungsvorschlag aus der Anlage.

**Vorschlag / Empfehlung:**

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede nimmt die in der (mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 01.12.2014 beigefügten) Zusammenstellung vom 18.11.2014 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014 zur Kenntnis.

**Anlagen:**

Zusammenstellungen der angeforderten über- und außerplanmäßigen Mittel (Haushaltsjahr 2014)

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in

Fachdienstleiter

Fachbereichsleiter

Genehm.nr.	Zugang bei					Deckung durch					Begründung	bisher im HH bereitgestellt	Zustimmung durch a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (bis 10.000€) b) Rat gem. § 58 Nr.9 NKomVG c) VA (Eilentscheid) § 89 S.1 NKomVG d) BM im Einv. mit ehrenamtl. BMV gem. § 89 S.2 NKomVG
	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag			
14.0021	10600 FD Schulen, Kultur u. Sport	211101 GS Wiefelstede	4431400 Gerichts- u. ähnliche Kosten		3.500,00 €	10600 FD Schulen, Kultur u. Sport	217101 KGS Rastede	4452000 Erst. an Gemeinden u. Gemeinde- verbänden		3.500,00 €	Erstellung eines zukunftsorientierten Raumnutzungskonzeptes f.d. GS Wiefelstede	5.000,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0022	10600 FD Schulen, Kultur u. Sport	216101 Oberschule Wiefelstede	4431400 Gerichts- u. ähnliche Kosten		8.500,00 €	10600 FD Schulen, Kultur u. Sport	217101 KGS Rastede	4452000 Erst. an Gemeinden u. Gemeinde- verbänden		8.500,00 €	Erstellung eines zukunftsorientierten Raumnutzungskonzeptes f.d. Oberschule Wiefelstede	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0023	30400 FD Straßen, Wege,Plätze	547201 Bau u. Unterhaltung v. Bushaltestellen	0750002 Zugänge SP f. bewegl. Vermögen	14.0023	1.425,62 €	30400 FD Straßen, Wege,Plätze	547201 Bau u. Unterhaltung v. Bushaltestellen	0392502 Zugänge Bushaltestellen (ohne Buswartehäuschen)	14.0023	1.425,62 €	Kosten f.d. Anschaffung von zwei Fahrradständern im Rahmen d. Erweiterung d. Fahrradabstellfläche bei Vollstaedt	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0024	30400 FD Straßen, Wege,Plätze	538201 Niederschlagswasserbeseitigung	0962002 Zugänge Anlagen im Bau	14.0024	2.200,00 €	30400 FD Straßen, Wege,Plätze	538201 Niederschlagswasserbeseitigung	0342002 Zugänge RW-Kanal	14.0024	2.200,00 €	Anpassung an das tatsächl. Abrechnungsergebnis Endausbau "Georg- Theilmann-Str."	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0025	20200 FD Soziale Einrichtungen	365106 KIGA Heidkamp	4222000 Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände		2.900,00 €	20200 FD Soziale Einrichtung-en	365106 KIGA Heidkamp	4318000 Zuschüsse an übrige Bereiche		2.900,00 €	Im Rahmen d. Ausstattung d. neuen Räume im KIGA Heidkamp wurden Vermögensgegenstände unter 150€ angeschafft	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0026	20200 FD Soziale Einrichtungen	365106 KIGA Heidkamp	4271000 Besondere Verwaltungs-u. Betriebsaufw.		200,00 €	20200 FD Soziale Einrichtung-en	365106 KIGA Heidkamp	4318000 Zuschüsse an übrige Bereiche		200,00 €	Im Rahmen d. Ausstattung d. neuen Räume im KIGA Heidk. wurden Verbrauchsmittel angeschafft	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
			<b>Zwischensumme</b>		<b>18.725,62 €</b>			<b>Zwischensumme</b>		<b>18.725,62 €</b>			

Genehm.nr.	Zugang bei					Deckung durch					Begründung	bisher im HH bereitgestellt	Zustimmung durch a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (bis 10.000€) b) Rat gem. § 58 Nr.9 NKomVG c) VA (Eilentscheid) § 89 S.1 NKomVG d) BM im Inv. mit ehrenamtl. BMV gem. § 89 S.2 NKomVG
	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag			
14.0028	30400 FD Straßen, Wege,Plätze	541101 Bau und Unterh. von bef. Straßen, Wegen und Plätzen	0962002 Zugänge Anlagen im Bau (Tiefbau)	10.0021	900,00 €	30141 Kindergarten Heidkamp Gebäude	111502 Unterh. und Bewirtschaftung v. Gebäuden u. Grundstücken	0961002 Zugänge Anlagen im Bau	13.0024	900,00 €	Anpassung an das tatsächl. Abrechnungs- ergebnis Endausbau BPL 122 Georg- Theilmann - Str.	18.600,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0028	30400 FD Straßen, Wege,Plätze	541101 Bau und Unterh. v. bef. Straßen, Wegen und Plätzen	0962002 Zugänge Anlagen im Bau (Tiefbau)	10.0021	2.800,00 €	30400 FD Straßen, Wege,Plätze	541101 Bau und Unterh. von bef. Straßen, Wegen und Plätzen	0350002 Zug. Str.,Wege, Plätze	99.0037	2.800,00 €	Anpassung an das tatsächl. Abrechnungs- ergebnis Endausbau BPL 122 Georg- Theilmann - Str.	18.600,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0028	30400 FD Straßen, Wege,Plätze	541101 Bau und Unterh. v. bef. Straßen, Wegen und Plätzen	0962002 Zugänge Anlagen im Bau (Tiefbau)	10.0021	600,00 €	30411 Sportplatz Metjendorf, Am Sportplatz	111602 Unterh. u. Bewirtschaftung von Sportplätzen	0720002 Zugänge Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	14.0007	600,00 €	Anpassung an das tatsächl. Abrechnungs- ergebnis Endausbau BPL 122 Georg- Theilmann - Str.	18.600,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0028	30400 FD Straßen, Wege,Plätze	541101 Bau und Unterh. v. befestigten Straßen, Wegen und Plätzen	0962002 Zugänge Anlagen im Bau (Tiefbau)	10.0021	1.800,00 €	30400 FD Straßen, Wege,Plätze	538201 Ordnungsauf- gaben nach Wasserrecht	0342002 Zugänge RW- Kanal	09.0036	1.800,00 €	Anpassung an das tatsächl. Abrechnungs- ergebnis Endausbau BPL 122 Georg- Theilmann - Str.	18.600,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0029	10100 Fachdienst Innere Verwaltung	111299 Gemeinkosten- träger	1660012 Zugänge Versorgungsr- ücklage	99.0079	500,00 €	10700 EDV und Telekommuni- kation	111801 EDV	0020002 Zugänge Lizenzen	99.0098	500,00 €	Abschlag 2014, Verso- rungsrücklagenach § 14 a BbesG	3.700,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0030	30400 FD Straßen, Wege,Plätze	541101 Bau u. Unterh. von bef. Str., Wegen u. Plätzen	0350002 Zugänge Straßen,Wege, Plätze	14.0025	2.000,00 €	30120 SZ Wiefelstede Gebäude	111502 Unterh. u. Bew. v. Gebäuden u. Grundstücken	0961002 Zugänge Anlagen im Bau (Hochbau)	99.0085	2.000,00 €	Verlängerung Fußweg am Wemken- dorfer Weg	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
			<b>Zwischensumme</b>		<b>8.600,00 €</b>			<b>Zwischensumme</b>		<b>8.600,00 €</b>			

Genehm.nr.	Zugang bei					Deckung durch					Zustimmung durch		
	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Begründung	bisher im HH bereitgestellt	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (bis 10.000€) b) Rat gem. § 58 Nr.9 NKomVG c) VA (Eilentscheid) § 89 S.1 NKomVG d) BM im Inv. mit ehrenamtl. BMV gem. § 89 S.2 NKomVG
14.0031	30400 FD Straßen, Wege, Plätze	552101 Regenrückhal- e Becken	4431300 Öffentliche Bekanntmach- ungen		600,00 €	30400 FD Straßen, Wege, Plätze	552101 Regenrückhal- e Becken	4212000 Unterh. des sonstigen unbewegl. Vermögens		600,00 €	Die Kosten f.d. Bekanntm. d. öffentl. Ausschreib. "Erweit. RBB Westerholtsf." wurden versehentl. nicht unter dem entspr. KTR geplant	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0032	10100 Fachdienst Innere Verwaltung	111299 Gemeinkosten- träger	1660012 Zugänge Versorgungs- rücklage	99.0079	1.200,00 €	10700 EDV und Telekommuni- kation	111801 EDV	0720002 Zug. Betriebs- u. Geschäfts- ausstattung	99.0098	1.200,00 €	Abschlag 2014 Versorgungsrücklage nach § 14 a BbesG	3.700,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0033	30400 FD Straßen, Wege, Plätze	541101 Bau und Unterh. v. bef. Str., Wegen und Plätzen	0350002 Zug. Str., Wege, Plätze	14.0026	10.000,00 €	30400 FD Straßen, Wege, Plätze	541101 Bau u. Unterh. von bef. Str., Wegen u. Plätzen	0350002 Zugänge Str., Wege, Plätze	14.0033	10.000,00 €	Herst. von rd. 26 Einstellpl. auf d. bereits angepachtet. Dorf- u- Parkplatzfl. in Gristede	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0034	10100 Fachdienst Innere Verwaltung	111103 Öffentlich- keitsarbeit und Ehrungen	4811000 Aufw. aus internen Leistungsbez. (Bauhof)		1.000,00 €	10400 Fachdienst Ordnungs- angelegen- heiten	121102 Wahlen	4811000 Aufw. aus internen Leistungsbez. (Bauhof)		1.000,00 €	Umbau Ratssaal f. Bundeskönigs- schießen	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0035	10400 Fachdienst Ordnungs- angelegen- heiten	121102 Wahlen	4421001 Versicher- ungsbeiträge ehrenamtlich Tätige		200,00 €	10100 Fachdienst Innere Verwaltung	121102 Wahlen	4421001 Versicherung- sbeiträge ehrenamtlich Tätige		200,00 €	Mittel wurden unter KST 10100 statt unter 10400 geplant	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0036	30400 FD Straßen, Wege, Plätze	543101 Bau u. Unterh. V. Landesstraßen	0090002 Zugänge Anzahlungen auf immat. Vermögensge- genst.	12.0013	4.500,00 €	30400 FD Straßen, Wege, Plätze	541101 Bau und Unterh. von bef. Straßen, Wegen und Plätzen	0350002 Zugänge Straßen, Wege, Plätze	99.0037	4.500,00 €	Kosten f.d. noch erforderliche Ausgleichspflanzung L 824 "Nutteler Dreieck"	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0037	30174 MZG Neuenkrüge Gebäude	111502 Unterh. und Bew. von Gebäuden u. Grundstück.	4222000 Erwerb geringw. Vermögens- gegenstände		100,00 €	30155 Swemmbad Wiefelstede Gebäude	111502 Unterh. und Bew. von Gebäuden u. Grundstück.	4222000 Erwerb geringw. Vermögens- gegenstände		100,00 €	Austausch eines Feuerlöschers	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
			<b>Zwischensumme</b>		<b>17.600,00 €</b>			<b>Zwischensumme</b>		<b>17.600,00 €</b>			

Genehm.nr.	Zugang bei					Deckung durch					Zustimmung durch		
	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Kostenstelle u. Bezeichnung	Kostenträger u. Bezeichnung	Sachkonto u. Bezeichnung	Inv.Nr.	Betrag	Begründung	bisher im HH bereitgestellt	a) BM gem. § 117 Abs. 1 NKomVG (bis 10.000€) b) Rat gem. § 58 Nr.9 NKomVG c) VA (Eilentscheid) § 89 S.1 NKomVG d) BM im Inv. mit ehrenamtl. BMV gem. § 89 S.2 NKomVG
14.0038	30172 MZG Gristede	111502 Unterh. und Bew. von Gebäuden u. Grundstück.	4222000 Erwerb geringw. Vermögensgegenstände		100,00 €	30155 Swemmbad Wiefelstede	111502 Unterh. und Bew. von Gebäuden u. Grundstück.	4222000 Erwerb geringw. Vermögensgegenstände		100,00 €	Austausch eines Feuerlöschers	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
14.0039	30155 Swemmbad Wiefelstede	111502 Unterh. u. Bew. von Gebäuden und Grundstck.	5129000 periodenfr. Aufwendungen		2.300,00 €	30120 Schul-zentrum Wiefelstede Gebäude	111502 Unterh. u. Bewirtschaft. V. Gebäuden u. Grundstck.	5029000 Sonstige periodenfremde Erträge		2.300,00 €	Abrechnung Beweissicherungsverfahren Hubboden Swemmbad Wiefelstede	0,00 €	a) BM (bis 10.000€)
			<b>Gesamtsumme</b>		<b>47.325,62 €</b>			<b>Gesamtsumme</b>		<b>47.325,62 €</b>			

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0271/2014

### Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Festsetzung der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wiefelstede**

**a) Kalkulation der Abwassergebühr für das Jahr 2015**

**b) Ablesegebühr für Wasserzweischenzähler**

**c) 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	
Finanzausschuss	01.12.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.12.2014	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2014	öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wiefelstede ist eine kostenrechnende Einrichtung, die im Ergebnis kostendeckend über die Erhebung von Gebühren zu finanzieren ist. Zum 31.12.2013 betrug der Überschuss aus der zentralen Abwasserbeseitigung rund 36.811,10 Euro.

Im Jahr 2014 entsteht voraussichtlich ein Überschuss in Höhe von 29.695 €. Das kumulierte Ergebnis weist somit zum 31.12.2014 einen voraussichtlichen Überschuss in Höhe von 66.507 € auf.

Die Arbeitsplatz- und Sachkostenaufwendungen der Gemeinde werden voraussichtlich von 2014 auf 2015 je Grundfall von 8,76 € auf 9,13 € und je Änderungsfall von 15,19 € auf 15,62 € steigen.

Auch das an den Betreiber zu zahlende Entgelt ist aufgrund des Anstieges der Indizes und der Abwassermenge gestiegen, so dass die Gebühren neu zu berechnen waren.

Im Ergebnis ergibt die als Anlage 1 angefügte Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung des Abbaus des aufgelaufenen Überschusses innerhalb der nächsten 3 Jahre eine Abwassergebühr je m<sup>3</sup> in Höhe von 2,64 €, was eine Anhebung um 6ct oder 2,33 % bedeutet.

Die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

2002 - 2003	2,15 Euro	
2006	+ 0,10 Euro	2,25 Euro
2005	+ 0,04 Euro	2,29 Euro
2006	+ 0,04 Euro	2,33 Euro
2007	+ 0,03 Euro	2,36 Euro
2008 – 2011	+ 0,05 Euro	2,41 Euro
2012	+ 0,14 Euro	2,55 Euro
2013 - 2014	+ 0,03 Euro	2,58 Euro
ab 2015 (Vorschlag)	+ 0,06 Euro	2,64 Euro

Nachrichtlich zum Vergleich die Abwassergebührensätze der Ammerlandgemeinden für das Jahr 2014.

Gemeinde Apen	3,55 Euro
Gemeinde Bad Zwischenahn	2,00 Euro
Gemeinde Edewecht	1,45 Euro
Gemeinde Rastede	2,30 Euro
Stadt Westerstede	2,80 Euro

Die Gemeinde kann Gebühren nur für die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen erheben. Nachgewiesene nicht eingeleitete Mengen an Frischwasserverbrauch werden jeweils in Abzug gebracht.

Die Meldung der abzusetzenden Wassermengen wurden in der Vergangenheit vom Anschlussinhaber an die Gemeinde gemeldet und mussten manuell eingegeben werden. Gebühren wurden von den Anschlussinhabern für diese zusätzliche Dienstleistung nicht gefordert.

Die Gemeinde hat die Meldungen seit einiger Zeit in der Weise umgestellt, als dass die Absetzungsmengen vom OOWV im Rahmen der Ablesung der Hauptwasserzähler erfasst und der Gemeinde übermittelt werden. Diese Daten werden automatisch erfasst und bei der Gebührenabrechnung berücksichtigt.

Für diese Dienstleistung erhebt der OOWV eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro je Zähler. Nach dem Verursachungsprinzip sind diese zusätzlichen Kosten von den Gebührenzahlern zu tragen, die die Ursache hierfür gesetzt haben und nicht von allen Gebührenzahlern.

Bei der Gemeinde sind zurzeit rund 750 Absetzungszähler angemeldet.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes wird die Gebührensatzung um § 5a „Ablesegebühr“ ergänzt.

### **Vorschlag / Empfehlung:**

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt,

- die Erhöhung des Gebührensatzes für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von bisher 2,58 Euro, um 0,06 Euro, auf 2,64 Euro je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2015 (aufgrund der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015).

- b) die Einführung der Ablesegebühr für <sup>57</sup>Wasserzweischenzähler in Höhe von 2,00 Euro je Zähler.
- c) die mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 01.12.2014 beigefügte 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung).

**Anlagen:**

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung  
Gebührenbedarfsberechnung 2015  
Prognose der EWE für das Betreiberentgelt 2015  
Schätzung der Gesamtmenge an Schmutzwasser des Folgejahres unter Berücksichtigung des Restergebnisses des Vorjahres  
Voraussichtliches Wirtschaftsergebnis 2014 Abwasserbeseitigung

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in

Fachdienstleiter

Fachbereichsleiter

## **Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL S. 276), in der derzeitigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – NKAG – (in der Fassung vom 23.01.2007, Nds. GVB1. S. 41, geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279)) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz – Nds. AG AbwAG – (in der Fassung vom 24.03.1989, Nds. GVB1. S. 69, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2001, Nds. GVB1 S. 701) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 14. Dezember 1992 (Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 1/1993, S. 15, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2012, Amtsblatt f. d. Landkreis Ammerland Nr. 1/2013, Seite 9) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,64 Euro“

### **Artikel 2**

Einfügung des „§ 5 a: Ablesegebühr“

„(1) Hat ein Gebührenpflichtiger nach § 5 einen Wasserzwischenzähler zur Bemessung der nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangten Abwassermengen eingebaut bzw. einbauen lassen und eine Absetzung dieser Wassermengen von der Abwassermenge beantragt, so wird der Wasserzwischenzähler von einem von der Gemeinde beauftragten Dritten für den jeweiligen Erhebungszeitraum abgelesen.

(2) Für die Ablesung des Wasserzählers nach Abs. 1 erhebt die Gemeinde eine Ablesegebühr in Höhe von 2,00 Euro je abzulesenden Wasserzähler.

(3) Die Ablesegebühr wird zusammen mit der Abwassergebühr erhoben.

(4) Die bei der Ablesung des Wasserzwischenzählers festgestellte Wassermenge wird für den Erhebungszeitraum von der Abwassermenge abgesetzt.“

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Wiefelstede, 16. Dezember 2014

Pieper  
*Bürgermeister*

### Gebührenbedarfberechnung für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung für das Jahr 2015

#### I) Auszahlungen

1.	Personalkostenanteil des Fachdienstes 30200 Bauverwaltung				8.700,00 €
2.	Betreiberentgelt an EWE (einschl. Indexanpassung)				
a	Grundpreis jährlich netto				
	→ Kapitalkosten gem. Liste II einschl. Zugänge aus 2015		672.608,80 €		
	Abzüglich Anteil für Fäkalschlammannahmestelle gem. Liste III		1.300,00 €	671.308,80 €	
	→ Betriebskosten gem. Liste II		392.198,36 €		
	abzüglich Anteil Fäkalschlammteilmengen und Bonuszahlungen f. AWAG		0,00 €		
	zuzüglich Kosten für die Mitverbrennung von Klärschlammteilmengen		0,00 €	392.198,36 €	
	<b>Grundpreis insgesamt</b>				1.063.507,16 €
b	Arbeitspreis für voraussichtliche Abwassermenge netto gem. Liste II				
	mit 0,65 € für rd. 660000				428.115,64 €
	Insgesamt netto				1.491.622,80 €
	zuzüglich Mehrwertsteuer 19%				283.408,33 €
					1.783.731,13 €
3.	Abwasserabgabe für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage				19.300,00 €
4.	Entschädigung an die Gemeinde Bad Zwischenahn für dort eingeleitete Abwässer				30.000,00 €
5.	Entschädigung an die Gemeinde Rastede für dort eingeleitete Abwässer				11.000,00 €
6.	Leistungsverrechnungen für das Veranlagungs- und Erhebungsverfahren				
a	Grundfälle 5230 x 9,13 €		47.749,90 €		
b	Änderungsfälle 622 x 15,62 €		9.715,64 €		57.465,54 €
	<b>→ Auszahlungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zusammen</b>				<b>1.901.496,67 €</b>

#### II) Einzahlungen

1.	Verwaltungsgebühren				2.000,00 €
2.	Entschädigungen von der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Bad Zwischenahn				4.500,00 €
3.	Kostenanteil der Fäkalschlammabfuhr an der Abwasserabgabe				100,00 €
	<b>→ Einzahlungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zusammen</b>				<b>6.600,00 €</b>

#### III) Gebührenbedarf

			Teiler 3 Jahre	
1.	durch Benutzungsgebühren zu deckender Nettoaufwand			1.894.896,67 €
2.	zuzüglich Anteil für Kostenunterdeckung aus den Vorjahren	0,00 €	3	0,00 €
3.	zuzüglich Anteil für Kostenüberdeckung aus den Vorjahren	66.506,10 €	3	22.168,70 €
	<b>→ durch Gebühren abzudeckender Aufwand</b>			<b>1.872.727,97 €</b>

#### IV) Abwassermenge zur Bemessungsgrundlage

1.	Frischwasserverbrauch gem. Statistik vom 01.01.2014	689110 cbm
2.	geschätzte Zugänge in 2015	9000 cbm
3.	Abwasseranfall aus Eigenwasserversorgung	0,00 cbm
4.	Zuschlag für Starkverschmutzer	11319 cbm
	<b>→ Gesamtabwassermenge</b>	<b>2015 709429,00 cbm</b>

#### V) Kostendeckende Abwassergebühr für das Jahr 2015

1.	durch Gebühren zu deckender Aufwand	1.872.727,97 €
2.	voraussichtliche Abwassermenge 2015	709429
3.	Kostendeckende Abwassergebühr 2015	2,639767993
	<b>→ Abwassergebühr 2015 abgerundet je m³ Abwasser</b>	<b>2,64 €</b>

# Prognose 2015

Stand: 10.10.2014

## Zusammenstellung

	2015				
	22	23	24	25	
<b>KK</b>	KK Vorjahr EURO	Zugang 2015 EURO	KK 2015 EURO	Zugang KK EURO	
Kapitalkosten	607.065,27	65.543,53	672.608,80	65.543,53	
			22+23	26	
			672.608,80	672.608,80	

	2015										
	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	
<b>BKG</b>	BKG EURO	Personalkosten Index Anpassung	Personalkosten EURO	sonst. Kosten Index Anpassung	sonst. Kosten EURO	sonst. Kosten Index Anpassung	sonst. Kosten EURO	Energiekosten Index Anpassung	Energiekosten EURO	Klärschlammkosten Index Anpassung	Klärschlammkosten EURO
Betriebskosten- grundpreis	371.265,79	3.837,00	92.816,45	106,1	278.449,35	3.935,00	280.811,31	107,0	95.187,05	16.200,00	392.198,36
					0,75*27		31*34/30		29*32/28	13	33+35+36
					0,35*40		42*47/41		42*47/41	49	44*49/43
					0,47*40		46		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16		16,16	107,0	0,6486601
					0,35*40		0,47*40		0,35*40	49	44*49/43
					0,47*40		0,18*40		0,18*40	126,2	0,3054330
					106,1		0,116233		106,1	107,0	0,1172188
					125,40		0,303497		125,40	126,2	0,6486601
					16,16		16,16				





**Saldo nach Sachkonten**

Haushaltsjahr 2013

Filter Nr.: 3321000|6321000, Globaler Dimensionsfilter 1: 30200, Globaler Dimensionsfilter 2: 538101

Rundungsfaktor: Kein Erläuterungen drucken: Nein Nullwerte unterdrücken: Ja Seitenkopf: Standard

Kostenstelle: 30200 Fachdienst Bauverwaltung  
 Kostenträger: 538101 Zentrale Abwasserbeseitigung

Nr.	Bezeichnung	JahresErgebnis Vorjahr 2012	fortgeschriebener Ansatz des Rechnungsjahres 2013	IstErgebnis Rechnungsjahr 2013	Vergleich Ansatz/Ist
3321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-1.789.956,76	-1.800.000,00	-1.807.106,30	-7.106,30
6321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.807.403,63	1.800.000,00	1.797.755,16	-2.244,84
<b>Ergebnis</b>					
	<b>Erträge</b>	-1.789.956,76	-1.800.000,00	-1.807.106,30	-7.106,30
	<b>Aufwendungen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Sonstige</b>	1.807.403,63	1.800.000,00	1.797.755,16	-2.244,84
	<b>Saldo Erträge und Aufwendungen</b>	-1.789.956,76	-1.800.000,00	-1.807.106,30	-7.106,30

Abrechnung 2013:

1.807.106,30 € Soll-Gebührensatz 2013 mit 2,58 €/m<sup>3</sup>= 700.428,80 m<sup>3</sup>ca. 700.429 m<sup>3</sup>

././. Verschmutzungsabschläge in 2013

= -11.319 m<sup>3</sup>= 689.110 m<sup>3</sup>

Geschätzte Zugänge in 2015:

54 Bauplätze BPL 139 x durchschn. 3 Personen x 43 m<sup>3</sup> = 6.966 m<sup>3</sup>5 Mehrfamilienhäuser BPL 139 x durchs. 10 Pers. x 43 m<sup>3</sup> = 2.150 m<sup>3</sup>= 9.116 m<sup>3</sup>ca. 9.000 m<sup>3</sup>

### Voraussichtliches Wirtschaftsergebnis (WE) der zentralen Abwasserbeseitigung 2014 (Gemeinde Wiefelstede)

lfd. Nr.	Kostenträger 538101	HH-Soll	RE lt. JR	Zu-/Abgänge	Wirtschaftsergebnis
Bezeichnung		Beträge in €			
01	Verwaltungsgebühren	2.000,00	4.500,00		4.500,00
02	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	1.810.000,00	1.825.000,00		1.825.000,00
03	Erstattung von Ausgaben von Gemeinden/Gemeindeverbänden	5.000,00	5.000,00		5.000,00
04	Erst. von Ausgaben d. Verw. HH von privaten Unternehmen	0,00	12.688,00		12.688,00
05	Kostenanteil des Kostenträger 538102 dezentrale Abwasserbeseitigung	100,00	15,00		15,00
06	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>1.817.100,00</b>	<b>1.847.203,00</b>		<b>1.847.203,00</b>
07	Personalkosten (FD 30200)	8.700,00	8.500,00		8.500,00
08	Betreiberentgelt	1.700.000,00	1.673.699,00		1.673.699,00
09	Gerichtskosten	1.400,00	1.400,00		1.400,00
10	Erschwernisbeiträge	0,00	0,00		0,00
11	Abwasserabgabe für Kläranlagen	25.000,00	37.061,00		37.061,00
12	Entschädigung an Gem. Bad Zwischenahn	35.000,00	23.848,00		23.848,00
13	Entschädigung an Gem. Rastede	11.000,00	10.000,00		10.000,00
14	Leistungsverrechnung mit Kostenträger 122201 Verwaltung Grundbesitzabgaben	60.000,00	63.000,00		63.000,00
15	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>1.841.100,00</b>	<b>1.817.508,00</b>		<b>1.817.508,00</b>
16	<b>Defizit (-) / Überschuss (+) gem. HHPlan/Jahressrechnung</b>	<b>24.000,00</b>	<b>29.695,00</b>		<b>29.695,00</b>

Das Wirtschaftsergebnis des Kostenträgers 538101 stellt sich unter Berücksichtigung der Vorjahre wie folgt dar:

HH-Jahr	Wirtschafts- ergebnis Überschuss/ Fehlbetrag	Kum- Überschuss bzw. Fehlbetrag
1997	57.264,89 €	57.264,89 €
1998	3.684,56 €	60.949,45 €
1999	103.770,75 €	164.720,20 €
2000	-35.154,01 €	129.566,19 €
2001	-101.607,16 €	27.959,03 €
2002	-51.167,43 €	-23.208,40 €
2003	76.768,66 €	-99.977,06 €
2004	38.624,46 €	-61.352,60 €
2005	36.165,57 €	-25.187,03 €
2006	21.489,06 €	-3.697,97 €
2007	-20.874,50 €	-24.572,47 €
2008	52.118,67 €	27.546,20 €
2009	-17.035,97 €	10.510,23 €
2010	-88.024,24 €	-77.514,01 €
2011	-37.012,13 €	-114.526,14 €
2012	101.924,66 €	-12.601,48 €
2013	49.412,58 €	36.811,10 €
2014	29.695,00 €	66.506,10 €

Aufgestellt:

Wiefelstede, 06.11.2014

Die Aufstellung des Wirtschaftsergebnisses der zentralen Abwasserbeseitigung erfolgt auf Basis der in der Finanzrechnung dargestellten tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen und unter Einbeziehung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen für die erbrachten Leistungen des Bürgerbüros, in dem die Gebührenveranlagung erfolgt.

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0269/2014

### Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

### Entwicklung der Hauptsteuererträge und Zuweisungen, der Kreis- und Gewerbesteuerumlage sowie der Aufwandspositionen für das Jahr 2014

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	
Finanzausschuss	01.12.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.12.2014	nicht öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die Verwaltung berichtet den gemeindlichen Gremien unterjährig über den Verlauf der Haushaltsführung im Bereich der Hauptsteuererträge, Zuweisungen sowie der Kreis- und Gewerbesteuerumlage.

Der letzte Bericht hierzu wurde im Finanzausschuss am 29.09.14 bekannt gegeben.

Zu den einzelnen Aufwendungen und Erträgen der anliegenden Aufstellung wird wie folgt Stellung genommen:

#### Grundsteuer A

Die Grundsteuer A ist auch im Jahr 2014 nur sehr geringen Schwankungen unterworfen. Der Ist-Betrag befindet sich mit derzeit rund 203.700 € sehr dicht am Planansatz und wird sich voraussichtlich auch zum Jahresende in dieser Größenordnung einordnen.

#### Grundsteuer B

Die Grundsteuer B ist weiterhin geprägt von einem leichten linearen Anstieg aufgrund der laufenden Veranlagung von Grundstücken in Neubaugebieten. Da die Änderungsveranlagungen ab Dezember aufgrund der Fälligkeit bereits im Jahr 2015 verbucht werden, sind in diesem Jahr keine gravierenden Veränderungen mehr zu erwarten, so dass das Ergebnis mit einem Ist-Betrag von 1.972.000 € rund 12.000 € über dem Planansatz liegen wird.

#### Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer konnte sich in den vergangenen Monaten auf dem sehr hohen Niveau halten bzw. nochmals etwas zulegen. So beläuft sich der Ist-Betrag derzeit auf 6.356.500 € und befindet sich damit fast 1.200.000 € über dem Planansatz. Hintergrund hierfür sind erhebliche Nachveranlagungen für die Vorjahre. Ab Dezember verhält es sich so, dass nur noch Abgänge in das Jahr 2014 gebucht werden, die somit das Ist-Ergebnis noch belasten könnten. Nachveranlagungen werden aufgrund der Fälligkeit bereits in das Jahr 2015 gebucht.

Folglich sind lediglich noch Korrekturen nach unten zu erwarten, wobei das Ergebnis Ende 2014 mindestens 1.000.000 € über dem Planansatz liegen dürfte. Anzumerken ist weiterhin, dass die Mehrerträge zu erheblichen Mehrbelastungen im Finanzausgleich 2015 führen werden.

#### Anteil an der Einkommenssteuer

Der Anteil an der Einkommenssteuer wurde planerisch nach den Orientierungsdaten mit einem Anstieg von 5,2 % auf insgesamt 5.533.000 € in den Haushalt 2014 eingeplant.

Für das Jahr 2014 ist inzwischen die Abschlagszahlung per 01.11.14 bei der Gemeindekasse eingegangen. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Steigerung für November 6,9 %. Für das Jahr 2014 wird nunmehr insgesamt mit Erträgen aus der Einkommenssteuer 2014 in Höhe von 5.638.000 € gerechnet. Dabei steht die Zahlung zum 20.12. mit 110 % der November-Zahlung bereits fest. Unklar ist noch der Abrechnungsbetrag zum 01.02.15, der mit einem Erstattungsbetrag in Höhe von 80.000 € in der Schätzung berücksichtigt wurde. Unter Anwendung dieser Prognose würde sich der Anstieg der Einkommenssteuer von 2013 auf 2014 auf 7,6 % belaufen.

#### Anteil an der Umsatzsteuer

Der Anteil an der Umsatzsteuer wurde für den Haushalt 2014 mit einem Anstieg in Höhe von 3,5 % gegenüber 2013 auf nunmehr 370.500 € kalkuliert.

Für die November-Zahlung beträgt der Anstieg gegenüber dem Jahr 2013 rund 2,6 %. Unter der Annahme, dass die Zahlung zum 20.12. nochmals in gleicher Höhe wie im November eintreten wird, würde sich das Jahresergebnis 2014 auf rund 373.000 € belaufen und damit geringfügig über dem Planansatz liegen.

#### Schlüsselzuweisung

Mit der Festlegung des Grundbetrages 2014 im Mai standen auch die Schlüsselzuweisungen 2014 fest. Der Grundbetrag fiel dabei um 5 € höher aus als bei der Haushaltsplanung angenommen. Folglich ergeben sich hierdurch Mehrerträge in Höhe von rund 67.600 €.

Die og. Mehrerträge bei der Gewerbesteuer wirken sich erst auf die Schlüsselzuweisungen 2015 aus, so dass dort erhebliche Mindererträge zu erwarten sind.

#### Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis

Für die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis sind keine nennenswerten Abweichungen gegenüber der Planung zu erwarten.

#### Konzessionsabgabe für Gas und Strom

Der Gemeinde Wiefelstede liegen weiterhin nur die Abrechnungsdaten 2012 der EWE für die Konzessionsabgaben für Gas und Strom vor. Diese bilden weiterhin auch die Grundlage für die Abschläge 2014. Diese Abschläge werden für die Konzessionsabgabe Gas den Planansatz mit 4.600 Euro leicht übersteigen, während der Anteil für Strom derzeit Mindererträge in Höhe von 38.700 Euro ausweist. Es bleibt abzuwarten, wie die Abrechnung 2014 ausfällt, die aber frühestens im April 2015 vorliegt.

#### Kreisumlage

Die Mehrerträge bei der Steuern 2014 führen im Rahmen des Finanzausgleichs zu einer Erhöhung der Kreisumlage 2015. Zur anteiligen Finanzierung dieser Aufwendungen bildet die Gemeinde Wiefelstede im laufenden Jahr 2014 Rückstellungen im Finanzausgleich. Diese werden somit aufwandswirksam im Jahr 2014 und belasten folglich den Ergebnishaushalt 2014 zusätzlich. Gegenüber dem Planansatz sind derzeit Mehrbelastungen in Höhe von rund 192.500 € zu erwarten.

### Gewerbsteuerumlage

Die Gewerbsteuerumlage beträgt unverändert 69 % der Gewerbesteuermessbeträge. Da die Gemeinde Wiefelstede wie oben beschrieben mit Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer rechnet, fallen in gleichem prozentualen Umfang auch Mehraufwendungen bei der Gewerbsteuerumlage an.

### Entschuldungsumlage an das Land

Der Aufwand der Entschuldungsumlage entspricht in etwa der Ansatzhöhe, so dass wesentliche Abweichungen nicht erkennbar sind.

### Fazit

In der Haushaltsführung 2014 ergeben sich erhebliche Abweichungen in erster Linie bei der Gewerbesteuer. Dieser positive Aspekt führt jedoch gleichzeitig zu erheblichen Mehraufwendungen bei der Kreis- und Gewerbsteuerumlage und belastet somit aufwandsseitig den Ergebnishaushalt 2014. Weiterhin führt die erhöhte Gewerbesteuer zu Mindererträgen 2015 bei den Schlüsselzuweisungen.

Im Übrigen ergeben sich sowohl aufwands- als auch ertragsseitig keine wesentlichen Abweichungen.

### **Vorschlag / Empfehlung:**

Der Verwaltungsausschuss nimmt den Bericht über die Entwicklung der Hauptsteuererträge und Zuweisungen sowie der Kreis- und Gewerbsteuerumlage zur Kenntnis.

### **Anlagen:**

Tabelle zur Entwicklung der Hauptsteuererträge und Zuweisungen sowie der Kreis- und Gewerbsteuerumlage

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

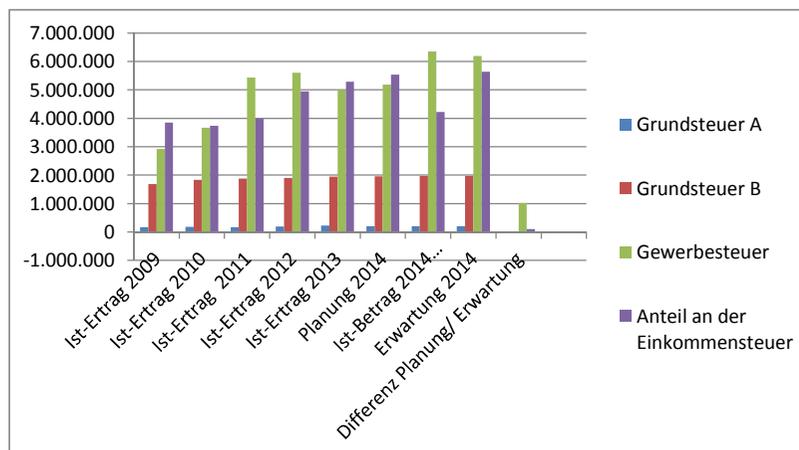
Fachdienstleiter

Fachbereichsleiter

### Entwicklung der Hauptsteuererträge und Zuweisungen sowie der Kreis- und Gewerbesteuerumlage

Stand: 17.11.2014

Ertragsart/Jahr	Ist-Ertrag 2009	Ist-Ertrag 2010	Ist-Ertrag 2011	Ist-Ertrag 2012	Ist-Ertrag 2013	Planung 2014	Ist-Betrag 2014 Stand 14.11.14	Erwartung 2014	Differenz Planung/ Erwartung	
Grundsteuer A	164.358	180.445	173.034	191.215	227.335	206.000	203.700	<b>203.700</b>	-2.300	
Grundsteuer B	1.690.475	1.832.472	1.881.764	1.903.957	1.950.681	1.960.000	1.972.600	<b>1.972.000</b>	12.000	
Gewerbesteuer	2.920.183	3.673.472	5.437.603	5.604.558	4.977.744	5.185.000	6.356.500	<b>6.200.000</b>	1.015.000	
Anteil an der Einkommensteuer	3.850.242	3.735.323	3.990.891	4.953.164	5.283.176	5.533.000	4.220.600	<b>5.638.000</b>	105.000	
Anteil an der Umsatzsteuer	284.098	288.559	306.108	359.874	364.358	370.500	277.100	<b>373.000</b>	2.500	
Schlüsselzuweisung	2.217.792	1.653.504	2.312.984	2.490.504	1.323.248	1.928.800	1.996.400	<b>1.996.400</b>	67.600	
Zuweisungen f. den übertragenen Wirkungskreis	243.464	247.896	252.472	261.720	269.040	275.600	274.900	<b>274.900</b>	-700	
Konzessionsabgabe (Gas)	58.778	69.580	55.763	60.354	66.710	55.800	60.400	<b>60.400</b>	4.600	
Konzessionsabgabe (Strom)	217.188	211.970	492.621	458.234	513.216	493.900	455.200	<b>455.200</b>	-38.700	
Kreisumlage	-3.969.568	-3.842.352	-3.893.621	-4.545.727	-3.808.204	-4.327.900	-4.827.000	<b>-4.520.400</b>	-192.500	
Gewerbesteuerumlage	-637.360	-819.839	-1.144.010	-1.144.375	-1.036.055	-1.084.200	-954.600	<b>-1.296.300</b>	-212.100	
Entschuldungsumlage an das Land	0	0	0	-27.992	-29.312	-30.000	-29.500	<b>-29.500</b>	500	
<b>Gesamt</b>	<b>7.039.650</b>	<b>7.231.030</b>	<b>9.865.609</b>	<b>10.565.486</b>	<b>10.101.937</b>	<b>10.566.500</b>	10.006.300	<b>11.327.400</b>	<b>760.900</b>	



Fachdienst Finanzverwaltung

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0266/2014

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Stellenplan der Gemeinde Wiefelstede für das Haushaltsjahr 2015

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	
Finanzausschuss	01.12.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.12.2014	nicht öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Der Stellenplan einschließlich der Stellenübersichten ist als Anlage zur Beratungsvorlage beigefügt. Die in der Haushaltsplanung aufgenommenen Personalkosten wurden anhand der im Stellenplan vorgesehenen Stellen berechnet. Für das Jahr 2015 haben die Tarifvertragsparteien im April 2014 eine Tarifierhöhung von 2,4 %, beginnend zum 01.03.2015 mit einer Laufzeit bis zum 29.02.2016, beschlossen. Im Rahmen der Finanzplanung wird eine Erhöhung für das Jahr 2016 von 2,0 %, für das Jahr 2017 von 3,0 % und für das Jahr 2017 von 2,5 % angenommen.

#### 1) Stundenverschiebung innerhalb der Gemeindekasse

Einer Beschäftigten die aus dem Erziehungsurlaub zurückkehrte, wurde auf eigenem Wunsch eine unbefristete reduzierte wöchentliche Arbeitszeit gewährt. Dieser Stundenanteil wurde einer weiteren Beschäftigten aus der Gemeindekasse zugewiesen. Diese Verschiebung hat im Stellenplan Auswirkung, da die Reduzierung im Bereich E 8 TVöD und die Erhöhung im Bereich E 6 TVöD stattgefunden hat.

#### 2) Bauhof

In der Straßen- und Verkehrsausschusssitzung vom 17.11.2014 wurde beschlossen, dass auf dem Bauhof eine zusätzliche Vollzeitkraft eingestellt wird. Das Modell mit 3 Beschäftigten á 4 Monaten wird nicht weitergeführt. Eine Veränderung des Gesamtstellenanteiles im Stellenplan erfolgt hierdurch nicht, da bei dem genannten Modell bereits für das Jahr 2014 eine Stelle geschaffen worden ist.

### 3) Mensa Wiefelstede

Mit Beginn des neuen Schuljahres 2014/2015 ist die Zahl der täglichen Essensausgaben in der Mensa Wiefelstede von durchschnittlich 85 auf 120 gestiegen. Um der gestiegenen Zahl der Essensausgaben gerecht zu werden, wird die Essensausgabe teilweise auf verschiedene Zeiten gelegt. Damit dieser Mehraufwand personell bewältigt werden kann, ist eine Stundenerhöhung bei den Mensakräften erforderlich.

### 4) Öffentliche Toilettenanlage

In der Vergangenheit hat die ehemalige Reinigungskraft für den Bereich der öffentlichen Toilettenanlage neben den bezahlten 3,00 Wochenstunden noch „ehrenamtlich“ weitere 3,00 Wochenstunden gearbeitet. Eine Berechnung der mittleren Reinigungszeit in Gebäuden ergab, dass täglich 1,00 Stunden für diesen Bereich erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist hierbei eine 6-tägige Reinigung von Montag – Samstag.

### **Finanzierung:**

Die vorstehenden personellen Maßnahmen wurden in die Haushaltsplanung für das Jahr 2015 aufgenommen.

### **Vorschlag / Empfehlung:**

*Der Verwaltungsausschuss schlägt vor, den Stellenplan und die Stellenübersichten in der vorliegenden Form in den Haushaltsplan 2015 zu übernehmen.*

### **Anlagen:** ---

Stellenplan 2015

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Bernd Rohloff  
Fachdienstleiter

Marcus Aukskel  
Fachbereichsleiter

**Stellenplan und Stellenübersichten  
der Gemeinde Wiefelstede  
für das Haushaltsjahr 2015**

Gemäß § 5 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) sind der Stellenplan und die Stellenübersichten nach verbindlich vorgeschriebenen Mustern (Anlage 3) mit folgender Einteilung aufzustellen:

### **Anlage 1: Stellenplan**

- Teil A: Beamte
- Teil B: Personen, die aufgrund eines Vertrages beschäftigt sind (Beschäftigte)
- Anhang: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
  - I. Beamte zur Anstellung (nicht vorhanden)
  - II. Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

### **Anlage 2: Stellenübersichten**

- Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
  - I. Beamte
  - II. Personen, die aufgrund eines Vertrages beschäftigt sind (Beschäftigte)
- Teil B: Sonderübersichten
  - I. Übersicht über die Planstellen der Beamten, die mit Personen, die aufgrund eines Vertrages beschäftigt sind (Beschäftigte), besetzt sind

### **Hinweis:**

Die Sonderübersichten wurden nicht erstellt, da die Planstellen mit Beamten besetzt sind.

75  
Stellenplan  
Teil A: Beamtinnen und Beamte

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2015 insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen	
				insgesamt	davon am 30.6.2014			
					tatsächlich besetzt			nicht besetzt
					mit Beamtinnen/ Beamten	mit Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

**Verwaltung**

**Beamte auf Zeit**

1	Bürgermeister	B 3	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	1) Dienstaufwandsentschädigung
<b>Summe Beamte auf Zeit</b>			1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	

**Laufbahngruppe 2**

2	Gem.-Oberamtsrat/rätin	A 13	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
3	Gem.-Amtmann/frau	A 11	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
<b>Summe Laufbahngruppe 2</b>			2,00	2,00	2,00	0,00	0,00	

**Laufbahngruppe 1**

4	Gemeindeamtsinspektor/in	A 09 m. D.	0,50	0,50	0,50	0,00	0,00	1 x 20,0 Std.
5	Gemeindehauptsekretär/in	A 08	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
<b>Summe Laufbahngruppe 1</b>			1,50	1,50	1,50	0,00	0,00	

<b>Summe Verwaltung</b>			<b>4,50</b>	<b>4,50</b>	<b>4,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
-------------------------	--	--	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	--

<b>Summe</b>			<b>4,50</b>	<b>4,50</b>	<b>4,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
--------------	--	--	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	--

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2015	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.6.2014		
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8

**Beschäftigte TVöD**

1	Verw.-Angest.	12	2,00	2,00	2,00	0,00	2) Dienstaufwandsentschädigung
2	Verw.-Angest.	10	3,00	1,00	1,00	0,00	
3	Bauhofleiter	09	1,00	1,00	1,00	0,00	
4	Verw.-Angest.	09	3,55	5,55	5,55	0,00	1 x 26,0 Std., 1 x 7,6 Std., 1 x 27,0 Std. befristet bis 31.12.2015 Profilierung der Hauptschule
5	Gleichstellungsbeauftragte	09	0,13	0,13	0,13	0,00	1 x 5,0 Std.
6	Standesbeamtin/ -beamter	09	0,65	0,65	0,65	0,00	1 x 25,33 Std.,
7	Systemadministrator/in	09	1,00	1,00	1,00	0,00	
8	Techn. Angest.	09	2,00	2,00	2,00	0,00	
9	Touristikbüro-Angest.	08	0,82	0,82	0,82	0,00	1 x 32,0 Std.,
10	Bücherei-Angest.	08	0,77	0,77	0,77	0,00	1 x 30,00 Std.,
11	Verw.-Angest.	08	9,95	10,39	9,95	0,00	1 x 17,0 Std. 1 x 29,0 Std., 1 x 30,0 Std., 1 x Personalgestellung LK,
12	Schwimmeister/in	08	1,00	1,00	1,00	0,00	
13	Techn. Angest.	08	1,50	1,50	1,50	0,00	1 x 19,5 Std. befristet bis 31.03.17,
14	Verw.-Angest.	06	8,64	8,19	8,63	0,00	1 x 35,0 Std., 1 x 21,0 Std., 1 x 19,5 Std., 1 x 15,0 Std., 1 x 26,0 Std., 1 x 20,00 Std., 1 x 25,0 Std., 1 x 25,00 Std., 1 x 21,0 Std. 1 x 23,5 Std., 1 x 21,21 Std.,
15	Schulsekretär/in	06	2,39	2,39	2,39	0,00	1 x 26,75 Std., 1 x 26,0 Std., 1 x 20,25 Std., 1 x 20,0 Std.,
16	Sekretär/in BM	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
17	Gemeindearbeiter/in	05	5,00	5,00	5,00	0,00	
18	Bücherei-Angest.	05	0,71	0,71	0,71	0,00	1 x 19,5 Std., 1 x 8,0 Std.,
19	Verw.-Angest.	05	0,60	0,60	0,60	0,00	1 x 23,5 Std.,
20	Sekretär/in Verw.-Angest.	05	3,07	3,07	3,07	0,00	1 x 31,4 Std., 1 x 19,5 Std., 1 x 30,39 Std.,
21	Schulhausmeister/in	05	3,00	3,00	3,00	0,00	
22	Schwimmeistergehilfe/-in	05	4,00	4,00	4,00	0,00	
23	Gemeindearbeiter/in	04	5,00	4,00	4,00	0,00	
24	Schulhausmeistergehilfe/-in	04	1,00	1,00	1,00	0,00	
25	Mitarb. Bücherei	03	0,13	0,13	0,13	0,00	1 x 5,00 Std.,
26	Schwimmeistergehilfe/-in	03	0,69	0,69	0,69	0,00	1 x 27,0 Std.
27	Küchenhelfer/in	02a	2,05	1,90	1,90	0,00	1 x 12,0 Std., 1 x 15,5 Std., 1 x 17,0 Std., 1 x 21,5 Std., 1 x 14,0 Std.,

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2015	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
28	Aufsicht Schule	02	0,10	0,10	0,10	0,00	1 x 4,0 Std.,
29	Aufsicht Recyclinghof	02	0,21	0,21	0,21	0,00	1 x 8,0 Std.,
30	Mitarb. Schwimmbad	02	1,29	1,29	1,29	0,00	1 x 31,4 Std., 1 x 18,75 Std.,
31	Raumpfleger/in	02	8,25	8,25	8,25	0,00	11 Personen Oberschule teilzeitbeschäftigt, 1 x 4,0 Std., 1 x 15,19 Std., 1 x 15,0 Std., 1 x 20,00 Std., 1 x 8,00 Std., 1 x 25,0 Std., 2 x 12,66 Std. 1 x 20,5 Std., 1 x 20,0 Std., 1 x 9,73 Std.,
32	Reinigung öffentl. Anlagen	01	0,42	0,42	0,42	0,00	1 x 8,00 Std., 1 x 8,0 Std.,
33	Mitarb. Kiosk Swemmbad	01	0,36	0,36	0,36	0,00	1 x 7,0 Std., 1 x 7,00 Std.,
34	Mitarb. Bauhof	01	0,00	1,00	1,00	0,00	3 x je 4 Monate
35	Raumpfleger/in	01	3,58	3,51	3,51	0,00	1 x 4,0 Std., 1 x 17,5 Std., 1 x 6,0 Std., 1 x 20,00 Std., 1 x 16,25 Std., 2 x 19,25 Std., 1 x 20,0 Std.,
36	Raumpfleger/in Schulküche u. Textilräume	01	0,28	0,28	0,28	0,00	2 x 5,25 Std.,
37	Dipl.-Pädagoge/in	S12a	0,32	0,32	0,32	0,00	1 x 12,5 Std., davon 2,5 Std. befristet bis 31.12.2015 Mehrgenerationenhaus
38	Sozialpädagoge/Jugendhausl.	S12a	0,87	0,87	0,87	0,00	
39	Dipl.-Soz.-Pädagoge/in	S12a	0,35	0,35	0,35	0,00	1 x 13,5 Std.,
40	Jugendbetreuer/in	S11a	0,50	0,50	0,50	0,00	1 x 19,5 Std.
41	Jugendbetreuer/in	S11	1,77	1,77	1,77	0,00	2 x 19,5 Std., 1 x 23,5 Std. u. zusätzl. 6,5 Std. befristet bis 31.12.2015 Mehrgenerationenhaus

**Summe Beschäftigte TVöD**

**82,95**

**82,72**

**82,72**

**0,00**

### Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit

#### I. Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte Kräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgeltes	vorgesehen im Haushaltsjahr 2015	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2014	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Auszub. FAngest. f. Bäderbetriebe	TVAöD-Ausbildung (BBiG/West), Ausb.Verg.	3,00	3,00	
2	Auszub. Kauffrau/-mann Tourismus u. Freizeit	TVAöD-Ausbildung (BBiG/West), Ausb.Verg.	1,00	1,00	
3	Auszub. Verwaltungsfachangestellte/r	TVAöD-Ausbildung (BBiG/West), Ausb.Verg.	6,00	6,00	
4	Bundesfreiwilligendienst		6,00	1,00	
<b>Insgesamt</b>			<b>16,00</b>	<b>11,00</b>	

# **E r l ä u t e r u n g e n**

## **zu den unter "Bemerkungen" angebrachten Ziffern zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015**

- 1) Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wird eine jederzeit widerrufliche nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.454,20 Euro jährlich gewährt (= mtl. 204,52 Euro).
  
- 2) Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wird eine jederzeit widerrufliche nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.638,18 Euro jährlich gewährt (= mtl. 136,51 Euro).

## STELLENPLAN 2015

Gegenüber dem Stellenplan 2014 ergeben sich folgende Änderungen:

Veränderung	Bes./Entgeltgruppe	Erläuterung
<b><u>A. Beamte</u></b>		
+ 0,00 Stelle		
- 0,00 Stelle		
<b><u>+/- 0,00 Stelle</u></b>		
<b><u>B. Beschäftigte (Angestellte u. Arbeiter)</u></b>		
- 0,44 Stelle	8	Stundenreduzierung
+ 0,44 Stelle	6	Stundenaufstockung
+ 1,00 Stelle	4	Bauhof
- 1,00 Stelle	1	3 Beschäftigte á 4 Monate
+ 0,15 Stelle	2 Ü	Stundenaufstockung Mensa Wiefelstede
+ 0,08 Stelle	1	Anpassung bei Raumpflege
<b><u>+ 0,23 Stelle</u></b>		
<b><u>+ 0,23 Stelle (A u. B)</u></b>		
<b>Veränderung insgesamt:</b>		<b>+ 0,23 Stelle</b>
davon Gemeindeverwaltung im eigentlichen Sinne:		- 0,00 Stelle
davon Einrichtungen der Gemeinde		+ 0,23 Stelle
<b>verbleibt:</b>		<b>+ 0,23 Stelle</b>

# Übersicht zum Stellenplan<sup>81</sup>

## Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

### I. Beamtinnen und Beamte

Organisationseinheit	Beamte / Besoldungsgruppen						
	Beamte auf Zeit	Laufbahngruppe 2		Laufbahngruppe 1			
	B 3	A 13	A 11	A 09 m. D.	A 08	Summe	Erläuterung
<b>Verwaltung</b>							
Bürgermeister/in	1,00					1,00	1) Dienstaufwandsentschädigung
Fachbereich I		1,00				1,00	
FD Innere Verwaltung					1,00	1,00	
FD Finanzverwaltung				0,50		0,50	1 x 20,0 Std.
FD Soziale Hilfen			1,00			1,00	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>0,50</b>	<b>1,00</b>	<b>4,50</b>	

## II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Organisationseinheit	Entgeltgruppen															Summe	Erläuterung	
	12	10	09	08	06	05	04	03	02a	02	01	S12a	S11a	S11				
<b>Verwaltung</b>																		
Gleichstellungsbeauftragte			0,13														0,13	1 x 5,0 Std.
FD Innere Verwaltung			0,19	1,00	1,00	1,60					0,99						4,78	1 x 7,6 Std., 1 x 23,5 Std., 2 x 19,25 Std.,
FD Finanzverwaltung		1,00		1,44	2,82												5,26	1 x 17,0 Std. 1 x 35,0 Std., 1 x 15,0 Std., 1 x 21,0 Std.
FD Ordnungsangelegenheiten			1,32	1,82													3,14	1 x 26,0 Std., 1 x 25,33 Std., 1 x 32,0 Std.,
FD Bürgerservice				0,77	2,99												3,76	1 x 30,0 Std., 1 x 21,0 Std., 1 x 19,5 Std., 1 x 25,00 Std., 1 x 23,5 Std., 1 x 21,21 Std.,
FD Schulen, Kultur und Sport			1,00			0,49											1,49	1 x 19,5 Std.
FD EDV und Telekommunikation		1,00	1,00														2,00	
Fachbereich II	1,00					0,81											1,81	2) Dienstaufwandsentschädigung 1 x 31,4 Std.,
FD Soziale Hilfen				5,00													5,00	1 x Personalgestellung LK,
FD Soziale Einrichtungen				0,74	0,51												1,25	1 x 29,0 Std., 1 x 20,00 Std.,
FD Jugend und Familien												1,54	0,50	1,77			3,81	1 x 12,5 Std., davon 2,5 Std. befristet bis 31.12.2015 Mehrgenerationenhaus 1 x 13,5 Std., 1 x 19,5 Std. 2 x 19,5 Std., 1 x 23,5 Std. u. zusätzl. 6,5 Std. befristet bis 31.12.2015 Mehrgenerationenhaus
Fachbereich III	1,00					0,77											1,77	1 x 30,39 Std.,
FD Gebäudemanagement			1,00	1,50	1,00												3,50	1 x 19,5 Std. befristet bis 31.03.17,
FD Bauverwaltung		1,00	1,00														2,00	
FD Bauhof			1,00		0,67												1,67	1 x 26,0 Std.,
FD Straßen, Wege, Plätze			1,00		0,64												1,64	1 x 25,0 Std.,

## II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Organisationseinheit	Entgeltgruppen															Summe	Erläuterung
	12	10	09	08	06	05	04	03	02a	02	01	S12a	S11a	S11			
<b>Einrichtungen</b>																	
Öffentliche Toilettenanlage											0,15					0,15	1 x 6,0 Std.,
GS Wiefelstede					0,67	1,00	0,50			1,55						3,72	1 x 26,0 Std., 1 x 15,0 Std., 1 x 25,0 Std., 1 x 20,0 Std.,
GS Metjendorf					0,69	1,00			0,94	1,15	1,49					5,27	1 x 26,75 Std., 1 x 15,5 Std., 1 x 21,5 Std., 1 x 4,0 Std., 1 x 20,00 Std., 1 x 20,5 Std., 1 x 20,00 Std., 1 x 20,0 Std.,
Oberschule Wiefelstede			0,69		1,03	1,00	0,50		1,10	4,68	1,14					10,14	1 x 27,0 Std. befristet bis 31.12.2015 Profilerung der Hauptschule 1 x 20,25 Std., 1 x 20,0 Std., 1 x 12,0 Std., 1 x 17,0 Std., 1 x 14,0 Std., 11 Personen Oberschule teilzeitbeschäftigt, 2 x 12,66 Std. 1 x 17,5 Std., 1 x 16,25 Std., 2 x 5,25 Std.,
Gemeindebücherei Wiefelstede				0,77		0,50		0,13		0,10						1,50	1 x 30,00 Std., 1 x 19,5 Std., 1 x 5,00 Std., 1 x 4,0 Std.,
Kinderbücherei Metjendorf						0,21										0,21	1 x 8,0 Std.,
Swemmbad Wiefelstede				1,00		4,00		0,69		1,29	0,36					7,34	1 x 27,0 Std. 1 x 31,4 Std., 1 x 18,75 Std., 1 x 7,0 Std., 1 x 7,00 Std.,
Jugendhaus Wiefelstede										0,25						0,25	1 x 9,73 Std.,
Jugendhaus Metjendorf										0,39						0,39	1 x 15,19 Std.,
Jugendraum Spohle											0,10					0,10	1 x 4,0 Std.,
Bauhof						5,00	5,00			0,41	0,41					10,82	1 x 8,00 Std., 1 x 8,0 Std., 1 x 8,00 Std., 1 x 8,0 Std.,
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2,00</b>	<b>3,00</b>	<b>8,33</b>	<b>14,04</b>	<b>12,02</b>	<b>16,38</b>	<b>6,00</b>	<b>0,82</b>	<b>2,04</b>	<b>9,81</b>	<b>4,64</b>	<b>1,54</b>	<b>0,50</b>	<b>1,77</b>		<b>82,89</b>	

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0268/2014

### Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Haushaltsplanung für das Jahr 2015 einschließlich der Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 sowie Fortschreibung des Investitionsprogramms für die Jahre 2015 bis 2018**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	
Finanzausschuss	01.12.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.12.2014	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2014	öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

#### A) Ergebnishaushalt 2015

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Finanzausschusses vom 29.09.14 den ersten Entwurf für die Haushaltsplanung 2015 vorgestellt. Der Entwurf ging dabei von einem Defizit im Planjahr 2015 in Höhe von insgesamt 584.900 € aus. Auch in den Finanzplanjahren 2016 bis 2018 zeichneten sich erhebliche Defizite in Höhe von insgesamt über 1.500.000 € ab.

In der Zeit bis zum nunmehr vorliegenden zweiten Entwurf wurden die Fachdienste nochmals gebeten, die Haushaltsansätze sowohl im Aufwands- als auch im Ertragsbereich zu überprüfen. Die Anpassungen wurden entsprechend berücksichtigt. Weiterhin hat es diverse Anpassungen im Bereich des Finanzausgleichs gegeben, die ebenso in den zweiten Entwurf eingepflegt wurden. Insgesamt ergibt sich für das Planjahr 2015 im zweiten Haushaltsentwurf ein leichter Überschuss in Höhe von 8.900 €. Die folgenden Finanzplanjahre weisen weiterhin Defizite aus in Höhe von insgesamt rund 910.000 €.

Im Wesentlichen haben sich im zweiten Haushaltsentwurf folgende Änderungen gegeben:

Für die Schlüsselzuweisungen wurde im ersten Haushaltsentwurf eine Steigerung des Grundbetrages um 0,5 % auf 882,93 € berücksichtigt. Dies entsprach 25% der Steigerungsrate gem. Orientierungsdaten. Mit Datum vom 20.11.14 wurde nunmehr der vorläufige Grundbetrag 2015 vom Landesamt für Statistik übermittelt. Der Grundbetrag 2015 steigt demnach von 878,54 € auf nunmehr 891,25 €, was einer Steigerung um 1,44 % bzw. 12,71 € entspricht. Zu berücksichtigen ist, dass der Schlüssel für die Verteilung der Zuweisungsmasse auf die Gemeinden auf 50,4 % reduziert wurde. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014 wurde dieser für das Jahr 2015 zunächst von 50,4 % auf 50,9 % erhöht.

Der Verbesserung des Grundbetrages im zweiten Haushaltsentwurf gegenüberzustellen war die erhöhte Steuereinnahmekraft aus dem zu berücksichtigenden Zeitraum 2014, insbesondere aus dem Bereich der Einkommenssteuer. Unter Berücksichtigung beider Faktoren verbleibt eine Verbesserung für das Jahr 2015 in Höhe von 40.000 €.

Die sehr hohe Steuereinnahmekraft 2015 führt in 2016 zu deutlich geringeren Schlüsselzuweisungen. In den Jahren 2017 und 2018 schwanken die Schlüsselzuweisungen. Hintergrund hierfür ist, dass zwar einerseits Steigerungen aufgrund der Orientierungsdaten eingeplant wurden, andererseits aber auch Abzüge bei der Gewerbesteuer vorzunehmen waren, da zu erwarten ist, dass Gewerbesteuerzahler ab 2016 ausfallen. Diese gegenseitigen Verläufe führen letztlich zu Schwankungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen.

Für die Einkommenssteuer geht die Verwaltung aufgrund der erhaltenen November-Zahlung, der damit feststehenden Dezember-Zahlung sowie einer geschätzten Erstattungszahlung im Februar 2015 davon aus, dass die Einkommenssteuer 2014 mit rund 105.000 € über dem Planansatz abschließen wird. Auf dieses Ist-Ergebnis wurden die Orientierungsdaten 2015 angewandt, was zu einer Verbesserung für 2015 in Höhe von rund 115.000 € geführt hat. Weiterhin liegen inzwischen die neuen Schlüsselzahlen ab 2015 vor. Die Schlüsselzahl für die Gemeinde Wiefelstede steigt dabei um 4,7 % an, was einen weiteren planerischen Mehrertrag in Höhe von 281.900 € bedeutet. Somit konnten für die Einkommenssteuer im Planjahr 2015 insgesamt Mehrerträge in Höhe von 395.700 € eingeplant werden.

Auch für die Umsatzsteuer liegen inzwischen die neuen Schlüsselzahlen vor. In den Schlüsselzahlen berücksichtigt sind nunmehr auch die zwischen Bund und Länder vereinbarten Entlastungszahlungen zugunsten der Kommunen. Für die Gemeinde Wiefelstede steigt die Schlüsselzahl um rund 19,11 % an. Unter gleichzeitiger Anwendung der Orientierungsdaten konnten im zweiten Entwurf Mehrerträge für die Umsatzsteuer in Höhe von 72.400 € eingeplant werden.

Im Bereich der Gewerbesteuer wurde für den zweiten Haushaltsentwurf eine Steigerung um 161.400 € eingeplant. Gegenüber dem Veranlagungssoll bedeutet dies eine Steigerung um rund 3,3 %, welche jedoch um 0,7 % geringer eingeplant wurden, als es sich aus den Orientierungsdaten ergibt. Ab 2016 wurde berücksichtigt, dass Gewerbesteuerzahler gänzlich ausfallen. Auf das verminderte Veranlagungssoll wurden jedoch die Orientierungsdaten angewandt.

Für die Grundsteuer B wurde lediglich eine geringe Anpassungen gem. voraussichtlichem Anordnungssoll vorgenommen. In den Folgejahren wurde für die Grundsteuer A keine Steigerung eingeplant. Für die Grundsteuer B wurden die Orientierungsdaten angewandt.

Für die Beteiligung bei der AWG hat die Gemeinde Wiefelstede in den vergangenen Jahren jeweils eine Dividende in Höhe von 130 % der Stammeinlage erhalten. Für die Jahre 2015 bis 2018 sind die Erwartungen entsprechend um jährlich 13.400 € nach unten zu korrigieren, so dass eine erwartete Dividendenzahlung in Höhe von 1.400 € verbleibt.

Aufgrund der erhöhten Gewerbesteuereinplanung war auch die Gewerbesteuerumlage um 33.700 € entsprechend anzupassen, die weiterhin 69 % des zugrunde zu legenden Messbetrages beträgt.

Aufgrund der og. schwankenden Steuereinnahmekraft gibt es auch gewisse Schwankungen im Bereich der Kreisumlage. Diese wurden ebenso im Haushaltsplan berücksichtigt. Für das Jahr 2015 waren Mehraufwendungen in Höhe von 53.000 € einzuplanen.

Im Bereich der Kindergärten konnte eine Reduzierung des Defizites um „Netto“ 22.300 € für

das Jahr 2015 eingeplant werden. Festzustellen ist, dass sich der Nettzuschussbetrag an die Kindergartenträger in dem Zeitraum von 2014 bis 2018 um rund 322.300 € erhöht, was einem Anstieg von 16,5 % entspricht.

Für die Abwassergebühren wurde der Planansatz unter Zugrundelegung der kalkulierten Abwassermengen sowie vorbehaltlich des noch zu beschließenden Abwassergebührensatzes 2015 in Höhe von 2,64 €/cbm Abwasser um 62.700 € auf nunmehr 1.872.700 € erhöht. Auf der Aufwandsseite wurde aufgrund der vorliegenden Prognose der EWE das Betreiberentgelt um 25.000 € erhöht.

Im Rahmen der Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses wurde beraten, die Heckenpflege für einige Hecken im Gemeindegebiet fremd zu vergeben. Hierfür wurden 15.000 € in den Ergebnishaushalt aufgenommen.

Aufgrund der Erneuerung der Fahrbahn zwischen Spohle und Conneforde wurde beschlossen, gleichzeitig sechs vorhandenen Haltestellen auf Hochborde für Niederflurbusse umzubauen. Die Aufwendungen in Höhe von 21.000 € wurden ebenso in den Haushalt 2015 aufgenommen.

Darüber hinaus wurden weitere kleinere Änderungen in den zweiten Haushaltsentwurf aufgenommen, die hier im Einzelnen nicht weiter erläutert werden.

Der Ergebnishaushalt 2015 konnte somit im zweiten Entwurf insgesamt knapp ausgeglichen abgebildet werden. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass sich die folgenden Finanzplanjahre defizitär präsentieren. Zwar verfügt die Gemeinde zum 31.12.14 über eine Überschussrücklage in Höhe von voraussichtlich mindestens 4 Mio. Euro, mit der evtl. Defizite ausgeglichen werden könnten. Dennoch nehmen die Hauptsteuererträge sowie Zuweisungen derzeit Rekordstände an. Eine Inanspruchnahme der Rücklage sollte jedoch vorrangig in Zeiten erfolgen, in denen diese Stände nicht mehr erreicht werden können. Somit ist weiterhin eine kritische Betrachtung der Aufwandsseite vorzunehmen, um künftige Haushalte möglichst positiver gestalten zu können.

## **B) Finanzhaushalt lfd. Verwaltungstätigkeit**

Der Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit präsentiert sich sowohl im Planjahr 2015 als auch in den Finanzplanjahren insgesamt positiv. Die kumulierten Überschüsse 2015 bis 2018 betragen insgesamt rund 3.450.000 €.

## **C) Finanzhaushalt für Investitionen**

Mit dem ersten Entwurf wurden bereits erhebliche Ausgaben für die Jahre 2015 und 2016 für Ankäufe von Wohnbau- und Gewerbelände eingeplant, um in diesem Bereich handlungsfähig zu bleiben. In gleicher Höhe wie die Ankäufe wurden nunmehr auch die Verkäufe auf der Einzahlungsseite ab 2016 eingeplant. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Verkäufe in den folgenden vier Jahren nach dem Ankauf realisiert werden können.

Im Bereich der investiven Einzahlungen wurde außerdem ein Investitionszuschuss vom Bund für den Erweiterungsbau beim CASA in Höhe von 30.000 € eingeplant.

Auf der Auszahlungsseite wurde die Anschaffung eines Stromerzeugers für die Feuerweereinheit Neuenkrüge-Borbeck ausgeplant.

Die Anschaffung eines Fahrstuhls in der Oberschule in Höhe von 115.000 € wurde von 2015 auf 2016 umgeplant, da abzuwarten bleibt, ob hierfür Zuschüsse für die Inklusion vom Land

beantragt werden können.

Weiterhin wurden für das Leader-Programm ab 2015 jährlich 54.300 € an Investitionszuschüssen in den Haushalt 2015 aufgenommen.

Durch die Anpassungen im zweiten Haushaltsentwurf verringert sich das Defizit im investiven Bereich von 2.994.300 € auf 2.895.700 €.

#### **D) Finanzhaushalt für Finanzierungstätigkeit**

Bereits im ersten Entwurf wurden für den Erwerb von Wohnbau- und Gewerbeflächen im Jahr 2015 insgesamt 1.082.000 € und im Jahr 2016 insgesamt 710.000 € in den Haushalt eingeplant. Eine Refinanzierung durch Verkäufe wurde nunmehr im zweiten Haushaltsentwurf für die jeweils folgenden 4 Jahre eingeplant. Zur „Zwischenfinanzierung“ der Grunderwerbskosten 2015 wurde eine Kreditaufnahme für das Jahr 2015 in Höhe von 1.000.000 € eingeplant. Da die Darlehensaufnahme frühestens zum Jahresende erfolgen würde, wurden die ersten Zins- und Tilgungsleistungen ab 2016 eingeplant. Ein vollständiger Verkauf wird nach heutigem Planungsstand bis zum Jahr 2020 angestrebt. Analog dieser Planung wurden auch die Zins- und Tilgungsleistungen auf 5 Jahre bis zum Jahr 2020 berücksichtigt.

#### **B – D Finanzhaushalt insgesamt**

Aufgrund der vorliegenden Haushaltsplanung werden sich die liquiden Mittel im Jahr 2015 wie folgt verringern:

Saldo laufende Verwaltungstätigkeit	=	+ 641.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	=	- 2.895.700 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	=	+ 590.300 €
Abfluss liquider Mittel im HHJ 2015	=	- 1.664.400 €

Auch im Finanzplanjahr 2016 ist ein erheblicher Abfluss liquider Mittel ausgewiesen, bevor in den Finanzplanjahren 2017 und 2018 wieder Überschüsse erwirtschaftet werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Abflüsse insgesamt durch liquide Mittel aufgefangen werden können. Evtl. Liquiditätsengpässe können durch kurzfristige Liquiditätskredite ausgeglichen werden.

#### **Finanzierung:**

./.

#### **Vorschlag / Empfehlung:**

- a) **Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiefelstede (einschließlich Haushalts- und Stellenplan) für das Haushaltsjahr 2015.**
- b) **Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt das Investitionsprogramm der Gemeinde Wiefelstede für den Planungszeitraum 2015 bis 2018 in der dem Haushaltsplan beigelegten Fassung.**

**Anlagen:**

Haushalt 2015

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Uwe Siemen  
Fachdienstleiter

Marcus Aukskel  
Fachbereichsleiter